

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes — Drucksache 11/4550 —

hier: Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1)

In Artikel 1 Nr. 2 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

- b) Nach den Worten
„Einwirkungen gefährlicher
Stoffe“
werden die Worte
„, Zubereitungen und
Erzeugnisse“
eingefügt.

Begründung

Im Sinne des Regelungsgehalts des Entwurfs ChemG (z. B. §§ 14, 17) ist die Aufnahme von Erzeugnissen, die gefährliche Stoffe oder Zubereitungen freisetzen können oder enthalten, in den Schutzzweck des Gesetzes erforderlich. Ohne die Klarstellung könnten Zweifel darüber entstehen, wie Ermächtigungen, z. B. § 17

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung geht über den Regelungsgehalt des Gesetzes hinaus, da sie alle gefährlichen Erzeugnisse erfaßt, auch wenn sie, wie z.B. gefährliche Werkzeuge, chemikalienrechtlich nicht von Bedeutung sind. Erzeugnisse unterliegen dem Chemikaliengesetz nur dann, wenn sie gefährliche Stoffe oder Zubereitungen freisetzen können oder

Stellungnahme des Bundesrates

Abs. 1, auszulegen sind, die auf die Zweckbestimmung des § 1 verweisen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 1)

In Artikel 1 Nr. 2 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

- ,c) Nach dem Wort „schützen“ wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und werden die Worte „insbesondere sie erkennbar zu machen, sie abzuwenden und ihrem Entstehen vorzubeugen.“ angefügt.’

Begründung

Zweck des Gesetzes ist es auch, die notwendigen Informationen zu beschaffen, um Klarheit über Gefährlichkeit oder Ungefährlichkeit eines Stoffes oder einer Zubereitung zu erlangen. Dieser Schwerpunkt des Gesetzes sollte auch in § 1 ausdrücklich aufgenommen werden.

Gefahrenschutz ist immer auch vorbeugender (vorsorgender) Schutz. Dies wird mit der Formulierung des zweiten Halbsatzes in § 1 klargestellt.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 Abs. 1 bis 3)

In Artikel 1 Nr. 3

- ist in Buchstabe a in § 2 Abs. 1 die Angabe „16 e“, durch die Angabe „16 e und“ zu ersetzen; die Verweisung „und § 23 Abs. 2“ ist zu streichen;
- ist in Buchstabe b in § 2 Abs. 2 nach den Worten „vierten Abschnittes“ das Komma durch das Wort „und“ zu ersetzen, die Verweisung „und § 23 Abs. 2“ zu streichen und in § 2 Abs. 3 die Verweisung „und 23 Abs. 2“ zu streichen.

Begründung

Die Ausnahme von § 23 Abs. 2 geht über das zur Vermeidung speziel-

Gegenäußerung der Bundesregierung

enthalten (vgl. § 14 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a, § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 23 Abs. 2 Satz 1), da die chemikalienspezifischen schädlichen Einwirkungen immer nur von diesen Stoffen oder Zubereitungen ausgehen. Die vorgeschlagene Ergänzung ist daher auch sachlich nicht erforderlich.

Zu Nummer 2

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 3

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Ausgrenzung des § 23 Abs. 2 ist erforderlich, um die Vollzugszustän-

Stellungnahme des Bundesrates

ler Kollisionsprobleme erforderliche Maß hinaus.

4. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 Abs. 1 Nr. 2)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a ist § 2 Abs. 1 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

„2. Arzneimittel in einer zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Packung,“

Begründung

Sowohl Rezepturarzneimittel als auch Arzneimittel zur klinischen Prüfung unterliegen nicht der Zulassungs- oder Registrierungs- pflicht. Sie dürfen wegen der Compliance (Einnahmefähigkeit des Patienten) nicht nach dem Chemikaliengesetz gekennzeichnet zum Patienten gelangen. Sie müssen nach arzneimittelrechtlichen Bestimmungen gekennzeichnet werden (Arzneimittelgesetz, Apothekenbetriebsordnung). Sie sind daher insoweit im Chemikaliengesetz auszunehmen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 Abs. 3 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b ist § 2 Abs. 3 Satz 2 zu streichen.

Begründung

Das bisher geltende Recht sah die Möglichkeit vor, auf Grund des § 17 Rechtsverordnungen zu erlassen, die die Herstellung oder Verwendung von Pflanzenschutzmitteln betreffen. Diese Ermächti-

Gegenäußerung der Bundesregierung

gkeiten nach den einzelnen Stoffgesetzen eindeutig voneinander abgrenzen zu können.

Zu Nummer 4

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß § 2 Abs. 1 Nr. 2 wie folgt formuliert wird:

„2. Arzneimittel, die einem Zulassungs- und Registrierungsverfahren nach dem Arzneimittelgesetz oder nach dem Tierseuchengesetz unterliegen, sowie sonstige Arzneimittel, soweit sie nach § 21 Abs. 2 des Arzneimittelgesetzes einer Zulassung nicht bedürfen oder in einer zur Abgabe an den Verbraucher bestimmten Verpackung abgegeben werden,“.

Begründung

Dem Anliegen des Bundesrates wird mit dem neuen Formulierungsvorschlag umfassend Rechnung getragen. Durch die neue Formulierung, in der der im Regierungsentwurf enthaltene Text des § 2 Abs. 1 Nr. 2 um die vom Bundesrat vorgeschlagene Regelung ergänzt wird, ist zugleich sichergestellt, daß Arzneimittel, die einem Zulassungs- oder Registrierungsverfahren nach dem Arzneimittelgesetz oder dem Tierseuchengesetz unterliegen, weiterhin von den Anmelde-, Kennzeichnungs- und Verpackungspflichten des Chemikaliengesetzes ausgeschlossen bleiben. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Ausnahme wird außerdem auf vergleichbare Sonderfälle ausgedehnt (Fütterungsarzneimittel, für Einzeltiere hergestellte Arzneimittel und Arzneimittel zur klinischen Prüfung bei Tieren oder zur Rückstandsprüfung nach § 21 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 des Arzneimittelgesetzes).

Zu Nummer 5

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

§ 2 Abs. 3 Satz 2 übernimmt den Regelungsbereich der bisherigen Absätze 5 und 6, die die Maßnahmen nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 auf Regelungen bei der Herstellung beschränken, in redaktionell wesentlich ver-

Stellungnahme des Bundesrates

gung sollte zum Schutz der Arbeitnehmer erhalten bleiben. Soweit durch Rechtsverordnungen auf Grund des Pflanzenschutzgesetzes das gleiche Ziel erreicht werden kann, braucht der Verordnunggeber von seiner Ermächtigung nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 3 keinen Gebrauch zu machen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 Abs. 6)

In Artikel 1 Nr. 3 ist Buchstabe e zu streichen.

Begründung

Die Ausnahme der Arzneimittel und Pflanzenschutzmittel vom Anwendungsbereich des 6. Abschnitts über die Gute Laborpraxis ist im Interesse der Rechtseinheitlichkeit bei der Umsetzung der EG-Richtlinien zur „Guten Laborpraxis“ nicht vertretbar.

Nach EG-Recht gelten die Grundsätze der „Guten Laborpraxis“ einheitlich für alle Stoffbereiche, neben Industriechemikalien werden kosmetische Mittel, Arzneimittel, Lebens- und Futtermittelzusatzstoffe sowie Schädlingsbekämpfungsmittel genannt. Eine Harmonisierung gebietet daher die umfassende Geltung der guten Laborpraxis für alle Stoffbereiche durch Regelung in einem Gesetz.

Die formalen Möglichkeiten einer Rechtsverordnungsermächtigung in § 54 Arzneimittelgesetz für Betriebsverordnungen und in § 17 Pflanzenschutzgesetz für das Zulassungsverfahren gewährleisten nicht die gewünschte Rechtssicherheit und Rechtseinheitlichkeit bei der Umsetzung der EG-Richtlinien über die „Gute Laborpraxis“. Als umfassendes Gesetz im Stoffbereich gewährleistet das Chemikaliengesetz die sinnvolle Bündelung der Vorschriften über die „Gute Laborpraxis“.

Die EG-Richtlinien zur Guten Laborpraxis sollten ausschließlich im Chemikaliengesetz umgesetzt werden. Eine sachliche Notwendigkeit für eigene Umsetzungen im Bereich Arzneimittel und Pflan-

Gegenäußerung der Bundesregierung

einfacher Form. Eine Verminderung des Schutzes von Arbeitnehmern folgt daraus nicht. Soweit Überschneidungen mit dem Pflanzenschutzgesetz auftreten können — was insbesondere die aufgrund des § 7 Abs. 1 und 2 des Pflanzenschutzgesetzes zu erlassenden Regelungen betreffen kann —, ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die möglichen Ermächtigungsgrundlagen für Rechtsverordnungen klar abgegrenzt bleiben sollen.

Zu Nummer 6

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

zenschutzmittel ist nicht gegeben. Getrennte Regelungen erschweren nur den Vollzug durch die Länder.

7. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 3 Nr. 4)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c ist in § 3 Nr. 4 das Wort „hergestellte“ durch das Wort „bestehende“ zu ersetzen.

Begründung

Die Definition des Begriffs „Zubereitung“ ist auf deren Zusammensetzung bezogen. Sie sollte deshalb nicht an den Begriff der Herstellung angebunden werden.

8. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 3 Nr. 4)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c sind in § 3 Nr. 4 nach dem Wort „Lösungen“ die Worte „, einschließlich der Verunreinigungen und der für die Vermarktung erforderlichen Hilfsstoffe“ einzufügen.

Begründung

Die Einfügung dient der Klarstellung. Nach der Regierungsvorlage kann der Rechtsanwender nur über die Begriffsbestimmung des Stoffes zu der Kenntnis gelangen, daß zu den Zubereitungen auch Verunreinigungen und die für die Vermarktung erforderlichen Hilfsstoffe gehören.

9. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 3 Nr. 9)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe d Doppelbuchstabe dd ist in § 3 Nr. 9

Zu Nummer 7

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 8

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Einfügung könnte zu dem Mißverständnis führen, eine Zubereitung könne auch andere als diejenigen Verunreinigungen enthalten, die in den Stoffen enthalten sein können, aus denen eine Zubereitung besteht. Das läßt der Stoffbegriff nicht zu, der auch an anderen Stellen des Gesetzes, z.B. in § 3a Abs. 1 n.F. (= § 3 Nr. 3 a.F.), ohne diesen sich aus seiner Definition ergebenden Zusatz verwendet wird.

Für die Vermarktung erforderliche Hilfsstoffe stellen lediglich weitere Stoffe dar, aus denen eine Zubereitung hergestellt ist. Sie bedürfen deshalb — anders als bei der Definition des Stoffbegriffs in § 3 Nr. 1 — keiner besonderen Erwähnung. Auch das EG-Recht, auf dem diese Begriffsbestimmung beruht, führt die Hilfsstoffe nicht gesondert an.

Zu Nummer 9

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

im ersten Halbsatz das Wort „und“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

10. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 3 a Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 3a Abs. 2 die Worte „die selbst oder deren Zersetzungsprodukte geeignet sind“ durch die Worte „die selbst, deren Umwandlungsprodukte bei der Entsorgung oder deren Zersetzungsprodukte geeignet sind“ zu ersetzen.

Begründung

Nach der Zweckbestimmung des Chemikaliengesetzes sollen Mensch und Umwelt vor Einwirkungen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen geschützt und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorgebeugt werden. Die Umweltgefährlichkeit eines Stoffes kann sich bei der Entsorgung durch den Stoff selbst oder durch seine Umwandlungsprodukte ergeben und sollte deshalb deutlich in den Regelungsbereich des Gesetzes einbezogen werden.

11. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 3a Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 5 sind in § 3a Abs. 2 nach den Worten „oder später Gefahren“ die Worte „oder schädliche Auswirkungen“ einzufügen.

Begründung

Die Einfügung ist im Sinne des Vorsorgeprinzips erforderlich.

Zu Nummer 10

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Die Bundesregierung schlägt jedoch stattdessen vor, in § 3a Abs. 2 das Wort „Zersetzungsprodukte“ durch das Wort „Umwandlungsprodukte“ zu ersetzen.

Begründung

Der Begriff „Umwandlungsprodukt“ stellt im Verhältnis zu dem Begriff „Zersetzungsprodukt“ den Oberbegriff dar. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung „Umwandlungsprodukte bei der Entsorgung“ könnte dagegen in der Weise einschränkend ausgelegt werden, daß lediglich das Verhalten dieser Umwandlungsprodukte bei der Entsorgung beachtlich ist. Die Umweltgefährlichkeit von Stoffen sollte aber in jedem Stadium zu berücksichtigen sein. Dem Entsorgungsaspekt bei der Beurteilung der Umweltgefährlichkeit eines neuen Stoffes wird bereits durch die jetzt ausdrücklich in das Gesetz eingefügten Prüfnachweise nach § 7 Nr. 7, § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 9a Abs. 1 Nr. 7 und 8 Rechnung getragen, nach denen Abbaubarkeit und Mobilität von Stoffen zu prüfen sind.

Zu Nummer 11

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Ergänzung ist entbehrlich, weil schädliche Auswirkungen bereits vom Begriff der „Gefahr“ erfaßt werden bzw. ihre Realisierung darstellen.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

12. Zu Artikel 1 Nr. 8 und 23 (§ 5 Abs. 1 und 2 und § 16a Abs. 4)

In Artikel 1 ist Nummer 8 wie folgt zu fassen:

„8. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Eine Anmeldung ...
(wie Regierungsvorlage)

1. (wie Regierungsvorlage)

2. (wie Regierungsvorlage)

3. (wie Regierungsvorlage bis „als Bestandteil einer Zubereitung“), noch als Bestandteil oder in Form eines Erzeugnisses an andere abgegeben wird;

4. (wie Regierungsvorlage)“.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Im Falle des Absatz 1 Nr. 3 kann die Anmeldestelle zulassen, daß nach Abschluß der Erforschung und Erprobung der Stoff als Bestandteil oder in Form eines Erzeugnisses an andere abgegeben wird, wenn eine Gefahr für Leben oder Gesundheit des Menschen oder der Umwelt nicht zu besorgen ist.“

Als Folge

sind in Artikel 1 Nr. 23 in § 16a Abs. 4 nach den Worten

„in Form oder als Bestandteil einer Zubereitung“ die Worte

„oder eines Erzeugnisses“ einzufügen.

Begründung

§ 5 regelt die Ausnahmen von der Anmeldepflicht. Erzeugnisse sind in dieser Systematik nicht geregelt, sie sind aber einer gleichen Betrachtung wie Stoffe und Zubereitungen zu unterziehen und folglich in § 5 Abs. 1 Nr. 3 auf-

Zu Nummer 12

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß die Ergänzung zu § 5 Abs. 1 Nr. 3 und § 16 a Abs. 4 nicht übernommen und § 5 Abs. 3 wie folgt formuliert wird:

„(3) Im Falle des Absatz 1 Nr. 3 kann die Anmeldestelle untersagen, daß nach Abschluß der Erforschung und Erprobung der Stoff als Bestandteil oder in Form eines Erzeugnisses an andere abgegeben wird, wenn eine Gefahr für Leben oder Gesundheit des Menschen oder die Umwelt zu besorgen ist.“

Begründung

Dem Vorschlag des Bundesrates wird durch diese Formulierung des § 5 Abs. 3 inhaltlich Rechnung getragen. Der Verbraucher und die Umwelt sollen vor Erzeugnissen, die eventuell schädliche Erforschungs- oder Erprobungsstoffe enthalten, geschützt werden.

Stellungnahme des Bundesrates

zunehmen. Entsprechend dem Ausnahmecharakter der Vorschrift muß sichergestellt sein, daß der Stoff in keiner Form an andere abgegeben wird.

Da für Ausnahmen von der Anmeldepflicht nach § 5 Mitteilungspflichten in § 16a begründet werden, sind diese auch auf die in § 5 Abs. 1 Nr. 3 eingefügten „Erzeugnisse“ auszudehnen.

13. Zu Artikel 1 Nr. 9 (§ 6 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a

- ist in Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe bbb vor den Worten

„die Prüfnachweise“

das Wort

„sowie“

einzufügen;

- ist Doppelbuchstabe dd wie folgt zu fassen:

„dd) Nach Nummer 5 werden folgende Nummern 6 und 7 angefügt:

„6. die Analysemethoden, die es erlauben, den Stoff und seine Zersetzungsprodukte bei einem Eintrag in die Umwelt zu verfolgen sowie

7. die Prüfnachweise nach § 7 (Grundprüfung) vorzulegen.“

Begründung

Für die Beurteilung des Verhaltens eines Stoffes in der Umwelt ist die Verfolgung seines Verbleibs (bzw. seiner Zersetzungsprodukte) unbedingt erforderlich.

14. Zu Artikel 1 Nr. 13 (§ 9a Abs. 1 Nr. 10)

In Artikel 1 Nr. 13 ist in § 9a Abs. 1 die Nummer 10 wie folgt zu fassen:

Gegenäußerung der Bundesregierung

Nach den bisherigen praktischen Erfahrungen handelt es sich dabei jedoch nur um eine begrenzte Zahl von Fällen. Es erscheint bei dieser Fallkonstellation daher als angemessener, der Anmeldestelle eine Verbotsbefugnis für den Fall einzuräumen, daß eine Gefahr für eines der Schutzgüter des Chemikaliengesetzes zu besorgen ist, als ein generelles Verbot mit Erlaubnisvorbehalt vorzusehen.

Zu Nummer 13

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Der Inhalt einer Anmeldung ist in der EG harmonisiert. Die zusätzlich verlangten Analysemethoden gehen über Artikel 6 der Gefahrstoffrichtlinie (Richtlinie 79/831/EWG des Rates vom 18. September 1979 zur sechsten Änderung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe, ABl. EG Nr. L 259/10) hinaus.

Zu Nummer 14

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

- „10. Toxizität gegenüber Wasser- und Bodenorganismen nach langfristiger Einwirkung,“

Begründung

Einheitlicher Sprachgebrauch (vgl. § 7 Nr. 8, § 9 Abs. 1 Nr. 6).

15. **Zu Artikel 1 Nr. 13** (§ 9a Abs. 1 Nr. 11a (neu))

In Artikel 1 Nr. 13 ist in § 9a Abs. 1 in Nummer 11 am Ende das Wort „und“ durch ein Komma zu ersetzen und nach Nummer 11 folgende Nummer 11a einzufügen:

„11a. Umweltgefährlichkeit bei der Entsorgung und“.

Begründung

Zur Beurteilung schädlicher Einwirkungen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen auf Mensch und Umwelt sowie zur Vorsorge vor dem Entstehen schädlicher Einwirkungen ist die ausdrückliche Forderung nach Zusatzprüfungen in der zweiten Stufe für die Umweltgefährlichkeit von Stoffen bei ihrer Entsorgung zu normieren, da der stoffbezogene Ansatz des Chemikaliengesetzes erst mit der umweltverträglichen Entsorgung endet.

16. **Zu Artikel 1 Nr. 15 und 37** (§ 11 Abs. 1 und § 26 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe b ist Doppelbuchstabe cc wie folgt zu fassen:

„cc) Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. anordnen, daß der Anmeldepflichtige Stoffe im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 3 und 4

Begründung

Die Formulierung in § 9a Abs. 1 Nr. 10 ist bewußt anders als in § 9 Abs. 1 Nr. 6 gewählt worden. Während in § 9 Abs. 1 Nr. 6 ein Test gefordert wird, der über die Toxizität eines Stoffes gegenüber Wasserorganismen nach langfristiger Einwirkung Aufschluß gibt, soll der Test nach § 9a Abs. 1 Nr. 10 erkennen lassen, ob sich auch längere Zeit nach einer — kurz- oder langfristigen — Einwirkung des Stoffes auf die genannten Organismen toxische Wirkungen zeigen.

Zu Nummer 15

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Umweltgefährlichkeit eines neuen Stoffes bei der Entsorgung läßt sich bereits aufgrund der jetzt ausdrücklich in das Gesetz eingefügten Zusatzprüfungen nach § 9a Abs. 1 Nr. 7 und 8 (Mobilität in Wasser, Boden, Luft und Abbaubarkeit) beurteilen.

Zu Nummer 16

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß in § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 das Wort „Anmeldepflichtige“ durch die Worte „Hersteller oder Einführer“ ersetzt wird und daß als Folgeänderung in Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe c (§ 11 Abs. 2) die Worte „Bedingung oder Auflage“ durch das Wort „Anordnung“ ersetzt werden.

Stellungnahme des Bundesrates

- a) erst nach Eintritt eines zukünftigen Ereignisses
- b) nur unter Beachtung von Auflagen in den Verkehr bringen darf,“‘.

Als Folge

ist in Artikel 1 Nr. 37 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc die Nummer 3 wie folgt zu fassen:
„3. einer vollziehbaren Anordnung nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 zuwiderhandelt,“

Begründung

Die Neufassung der Nummer 3 verdeutlicht die schon jetzt bestehende Rechtslage, daß die Anmeldestelle die Vermarktung durch Verwaltungsakt beschränken darf. Die Formulierung stellt ferner klar, daß jede Vermarktungsbeschränkung nur aufgrund eines Verwaltungsaktes erfolgen kann; jeder Verstoß gegen eine derartige Beschränkung soll bußgeldbehaftet sein, weshalb als Folge der Änderung der Nr. 3 auch § 26 Abs. 1 Nr. 3 zu ändern ist.

17. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 11 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe b sind in Doppelbuchstabe dd nach den Worten
„gefährlich ist“
das Komma durch einen Punkt zu ersetzen und der anschließende Satzteil „und soweit dies zu dem in § 1 genannten Zweck erforderlich ist“ zu streichen.

Begründung

Die Erforderlichkeit einer Maßnahme ist schon wegen des Verfassungsgrundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu prüfen. Dabei kommt der Zielsetzung eines Gesetzes besondere Bedeutung zu. Einer eigenen Erwähnung dieser rechtlichen Gegebenheiten bedarf es nicht.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Begründung

Adressat eines Verwaltungsaktes aufgrund dieser Vorschrift kann ein Anmeldepflichtiger nicht sein, da der Tatbestand das Vorliegen einer Ausnahme von der Anmeldepflicht voraussetzt. Die Änderung in § 11 Abs. 2 ergibt sich als Folge aus der Änderung des Absatzes 1 Nr. 3.

Zu Nummer 17

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die ausdrückliche Hervorhebung der Erforderlichkeit der Maßnahme als Voraussetzung für die Anforderung von Prüfnachweisen sowie für die Festlegung von Bedingungen und Auflagen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 erfolgt nicht nur in Beachtung des Verfassungsgrundsatzes der Verhältnismäßigkeit, sondern auch als Bestimmung von Inhalt und Ausmaß einer Ermächtigung. Die Hervorhebung der Erforderlichkeit steht in notwendigem Zusammenhang mit den übrigen Modifikationen des § 11 Abs. 1.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

18. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 11 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe c sind in § 11 Abs. 2 nach den Worten „zu vermeiden“ ein Punkt zu setzen und der folgende Satzteil „und eine entsprechende Regelung der Europäischen Gemeinschaften aufgrund von Artikel 21 der Richtlinie 79/831/EWG des Rates vom 18. September 1979 (ABl. EG Nr. L 259 S. 10) zu erwarten ist.“ zu streichen.

Begründung

Nach § 11 Abs. 2 Satz 1 erster Satzteil kann die Anmeldestelle auch für bereits angemeldete Stoffe Bedingungen festsetzen und Auflagen fordern, um Gefahren für Mensch und Umwelt durch ihre Verwendung zu vermeiden.

Der zweite Satzteil schränkt diese Befugnisse der Anmeldestelle auf Bereiche der Einstufung, Kennzeichnung und Verwendungsempfehlungen ein (Artikel 7 Abs. 2 der Richtlinie 79/831/EWG des Rates vom 18. September 1979) und eröffnet keinerlei Befugnisse, auf die Formgebung Einfluß zu nehmen. Dies stimmt nicht mit der angestrebten Flexibilisierung der Vollzugspraxis der Anmeldestelle (s. Begründung) überein. Der zweite Satzteil ist daher ersatzlos zu streichen.

19. Zu Artikel 1 Nr. 16 (§ 12)

In Artikel 1 Nr. 16

— ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

„b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die nach Absatz 2 zu bestimmenden Bewertungsstellen haben den zuständigen Landesbehörden auf Anfragen die Daten, insbesondere über Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, zu übermitteln, die zum Vollzug der den Behörden übertragenen Aufgaben erforderlich sind.“

Zu Nummer 18

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß § 11 Abs. 2 wie folgt gefaßt wird:

„(2) Absatz 1 Nr. 3 gilt entsprechend für angemeldete Stoffe, wenn die Anordnung erforderlich ist, um Gefahren für Mensch oder Umwelt durch ihre Verwendung zu vermeiden. Die Anordnung kann für eine Dauer von höchstens drei Monaten erlassen werden. Die Anmeldestelle kann die Anordnung aus wichtigem Grund um bis zu einem Jahr verlängern.“

Begründung

Die neue Formulierung des Satzes 1 trägt dem Anliegen des Bundesrates und den Ausführungen zu Nummer 16 der Bundesrats-Beschlüsse Rechnung. Die dem Vorschlag des Bundesrates hinzugefügten Sätze 2 und 3 berücksichtigen die Parallelität der Anordnungsbefugnisse der Anmeldestelle nach § 11 Abs. 2 und der zuständigen Landesbehörden nach § 23 Abs. 2, die eine Gleichbehandlung bei der Befristung der Maßnahmen nahelegt. Sollte es erforderlich werden, den Regelungsgehalt einer Anordnung nach § 11 Abs. 2 auch über die höchstens vorgesehenen 15 Monate aufrechtzuerhalten, können Beschränkungsmaßnahmen nach den §§ 17 und 19 durch Rechtsverordnung getroffen werden.

Zu Nummer 19

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

- ist folgender Buchstabe c
anzufügen:

„c) Absatz 4 wird aufgehoben.“

Begründung

Nach § 21 Abs. 7 (neu) sind die Landesbehörden befugt, die von ihnen erhobenen Daten an die Bewertungsstellen zu übermitteln. Den Bewertungsstellen ist im Gegenzug die Befugnis einzuräumen, die ihnen zugänglichen Daten an die zuständigen Landesbehörden zu übermitteln.

20. Zu Artikel 1 Nr. 18 (§ 13 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 18 Buchstabe a ist nach Doppelbuchstabe cc folgender Doppelbuchstabe dd einzufügen:

„dd) In Satz 3 wird nach den Worten
„hat er ihn“
das Wort
„zusätzlich“
eingefügt.“

Begründung

Die Einfügung dient der Klarstellung des Gewollten. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist die Änderung zur Bestätigung einer bereits gängigen Praxis erforderlich.

21. Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 14 Abs. 1 Nr. 3)

In Artikel 1 Nr. 19 sind in § 14 Abs. 1 Nr. 3 in Buchstabe b nach dem Wort „Zubereitungen“ die Worte
„oder Erzeugnisse, die gefährlichen Stoffe und Zubereitungen freisetzen können oder enthalten,“
einzufügen.

Begründung

Eine Ermächtigung ist auch für Erzeugnisse mit oder aus gefährlichen Stoffen bzw. Zubereitungen zweckmäßig. Damit bleibt offen, ob und in welchem Umfang von der Ermächtigung Gebrauch gemacht werden muß.

Begründung

§ 22 Abs. 1 Nr. 1 und 1a enthält bereits eine umfassende Verpflichtung zur Weiterleitung einer Kurzfassung aller Anmeldeunterlagen und des überwiegenden Teils der Mitteilungsunterlagen.

Zu Nummer 20

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 21

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

22. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 16a Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 23 ist § 16a Abs. 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Erreicht die vom Mitteilungspflichtigen innerhalb eines Jahres innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften in den Verkehr gebrachte Menge des Stoffes 100 Kilogramm, hat der Mitteilungspflichtige der Anmeldestelle unverzüglich Prüfnachweise über

1. physikalische, chemische und physikalisch-chemische Eigenschaften,
2. akute Toxizität,
3. reizende und ätzende Eigenschaften,
4. sensibilisierende Eigenschaften,
5. Anhaltspunkte für eine krebs-erzeugende oder erbgutverändernde Eigenschaft,
6. biologische Abbaubarkeit sowie
7. Toxizität gegenüber Wasserorganismen nach kurzzeitiger Einwirkung

schriftlich mitzuteilen.“

Begründung

Von der Anmeldepflicht ausgenommene neue Stoffe können in erheblichen Mengen in Verkehr gebracht werden. Die Vorlage von Prüfnachweisen, die vorrangig dem Arbeits- und Gesundheitsschutz dienen, soll ab der in der Vorschrift genannten Menge obligatorisch werden, wobei ein in der Begründung genanntes „mittlere Niveau“ hinsichtlich der Aussagekraft der Prüfnachweise nicht akzeptabel ist.

Neben redaktionellen Anpassungen an die Terminologie der übrigen Vorschriften des Gesetzes (Absatz 2 Nr. 3 und 5), die der Klarstellung dienen, werden hier materielle Erweiterungen vorgesehen (Absatz 2 Nr. 2 und 5 sowie Absatz 4), die aus Gründen des Gesundheits- und Umweltschutzes notwendig sind.

Die Untersuchung der akuten Toxizität unter Betrachtung nur eines Verabreichungsweges kann irreführende Ergebnisse haben, die zu einer Unterschätzung des Gefährdungspotentials führen können. Zum Beispiel kann es sein, daß

Zu Nummer 22

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Die Bundesregierung weist darauf hin, daß die weitere Konkretisierung der vorzulegenden Prüfnachweise im Rahmen der nach § 20 Abs. 6 zu erlassenden Verordnung über Art und Umfang der Prüfnachweise zu erfolgen hat. Dabei wird sie sich davon leiten lassen, die Prüfnachweise insbesondere im Interesse des Tierschutzes auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken, so daß schon aus diesem Grunde in der Regel der Prüfnachweis nach Absatz 2 Nr. 2 auf einen Verabreichungsweg und der nach Absatz 2 Nr. 5 auf einen bakteriologischen Test begrenzt sein wird.

Die Bundesregierung weist weiter darauf hin, daß zur inneren Harmonisierung der Vorschriften des Chemikaliengesetzes § 16c Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe d den gleichen Wortlaut wie der neugefaßte § 16a Abs. 2 Nr. 5 haben sollte.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

ein staubförmiger Stoff, der oral verabreicht wird, keine toxischen Wirkungen zeigt; wird er jedoch inhalativ verabreicht, können die toxischen Wirkungen u.U. sehr weitreichend sein. Ebenso wäre es möglich, daß die Hautapplikation des Stoffes toxisch unbedenklich ist, weil er u.U. nicht durch die Haut resorbiert wird. In diesem Beispiel würden zwei der drei möglichen Applikationswege zu Fehleinschätzungen in der Gefahrenbeurteilung des Umgangs mit dem Stoff führen.

Hinsichtlich der Untersuchungen auf Anhaltspunkte für eine krebs-erzeugende oder erbgutverändernde Eigenschaft sind in der Grundstufe zwei bakteriologische und ein nicht bakteriologischer Test vorgesehen. Bei den potentiellen Gefahren, die von neuen Stoffen, die nicht anmeldepflichtig sind, die jedoch bereits in Mengen von mindestens 100 bis 1000 Kilogramm und in den Fällen der Ausnahme nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 auch in Mengen über einer Tonne in Verkehr gebracht werden können, dürfen aus Gründen des Gesundheitsschutzes insbesondere des Arbeitsschutzes keine qualitativen Abstriche gegenüber der Grundprüfung erfolgen.

23. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 16b Abs. 1 Satz 3)

In Artikel 1 Nr. 23 sind in § 16b Abs. 1 Satz 3 am Ende die Worte „oder der Stoff nur für Zwecke der Forschung und Entwicklung hergestellt wird“ einzufügen.

Begründung

Im Bereich der Forschung und Entwicklung werden durch viele systematische Optimierungsschritte der in der Regel mehrstufigen Synthesen sehr rasch Produktionsmengen bei den einzelnen Zwischenprodukten von mehr als einer Tonne pro Jahr erreicht. Eine Mitteilungspflicht mit den erforderlichen, zum Teil langwierigen Stoffprüfungen – unter Umständen gleichzeitig für mehrere Vorstufen eines Produktes – würde bereits im Vorfeld möglicher Produktanwendungen die Forschung

Zu Nummer 23

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

und Entwicklung neuer Stoffe außerordentlich erschweren. Insbesondere wenn man bedenkt, daß von 20 Stoffen in der Regel nur ein Stoff zur Marktreife gelangt, wird deutlich, daß die Ausdehnung der Mitteilungspflicht innovationshemmend ist. Dies kann den Standort Bundesrepublik Deutschland sowohl für die Forschung als auch für die davon kaum trennbare Produktion ernsthaft gefährden. Eine Mitteilungspflicht kann auch deshalb entfallen, da es sich bei den betroffenen Personen, die mit den Zwischenprodukten umgehen, um geschultes Fachpersonal handelt. Darüber hinaus werden die Stoffe vorrangig in genehmigungsbedürftigen Anlagen gehandhabt.

24. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 16c Abs. 1 Nr. 7 (neu))

In Artikel 1 Nr. 23 ist in § 16c Abs. 1 nach Nummer 6 folgende Nummer 7 einzufügen:

„7. Verfahren zur geordneten Entsorgung, zur möglichen Wiederverwendung und Neutralisierung.“

Begründung

Bei alten Stoffen kann ebenso wie bei neuen Stoffen über die Entsorgungsprobleme dringender Informationsbedarf bestehen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 sollte deshalb hier eine Entsprechung finden.

25. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 16d Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 23 ist § 16d Abs. 1 wie folgt zu ändern und zu ergänzen:

a) In Absatz 1 sind eingangs nach den Worten „zum Zwecke der Ermittlung“ die Worte „von Gefahren, die von Zubereitungen ausgehen können, sowie“ einzufügen.

b) Vor Nummer 1 sind folgende neue Nummern 01 und 01a einzufügen:

„01. Bezeichnung dieser Zubereitungen, ihre Iden-

Zu Nummer 24

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Ergänzung ist nicht erforderlich, weil die Vorlage von Angaben über Verfahren zur geordneten Entsorgung, zur möglichen Wiederverwendung und Neutralisierung bereits nach § 16c Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Nr. 5 verlangt werden kann.

Zu Nummer 25

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag mit der Maßgabe zu, daß § 16d Abs. 1 wie folgt formuliert wird:

„(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zum Zwecke der Ermittlung von Gefahren, die von Zubereitungen ausgehen können, sowie von Art und Umfang der Verwendung gefährlicher Stoffe in Zubereitungen den Hersteller, Einführer oder Verwender von bestimmten Zubereitungen zu verpflichten,

Stellungnahme des Bundesrates

titätsmerkmale und/oder
die Handelsnamen,
01a. die Kennzeichnung,“

c) In der Nummer 2 ist das Wort
„sowie“ durch ein Komma zu er-
setzen.

d) Nach Nummer 3 sind folgende
Nummern 4 bis 6 einzufügen:

- „4. Angaben über physikali-
sche, chemische und physi-
kalisch-chemische Eigen-
schaften dieser Zuberei-
tungen, insbesondere sol-
che, die durch das Zusam-
menwirken der verschiede-
nen Bestandteile dieser
Zubereitungen bedingt
sind,
- 5. ihm vorliegende oder be-
schaffbare Prüfnachweise
und Anhaltspunkte für ge-
fährliche Eigenschaften,
die durch das Zusammenwir-
ken der verschiedenen Be-
standteile dieser Zuberei-
tungen bedingt sind, sowie
- 6. der Inhalt von Sicher-
heitsdatenblättern“

Begründung zu a) bis d)

Ziel des neuen § 16d
Chemikaliengesetz soll es sein,
im Hinblick auf einen wirksamen
Schutz von Mensch und Umwelt eine
realitätsnahe Beurteilung der
Gefahren, die von Zubereitungen
ausgehen, zu ermöglichen. Dies
gilt für Gefahren, die von
einzelnen Bestandteilen der
Zubereitungen ausgehen, aber
insbesondere auch für Gefahren,
die sich aus dem Zusammenwirken
verschiedener Bestandteile einer
Zubereitung ergeben können und
bei einer isoliert auf den Stoff
bezogenen Betrachtung nicht zu
erkennen oder doch zumindest in
ihrem Ausmaß nicht abzuschätzen
sind.

Um diesem Ziel gerecht zu werden,
reichen die geforderten Angaben
über Zusammensetzung, Menge und
Verwendungszweck jedoch nicht
aus. Vielmehr muß es möglich

Gegenäußerung der Bundesregierung

1. die Bezeichnung dieser Zube-
reitungen und ihre Handelsnamen,
2. deren Kennzeichnung,
3. Angaben über die Zusammenset-
zung dieser Zubereitungen,
4. die jährlich hergestellte,
eingeführte oder verwendete
Menge dieser Zubereitungen,
5. deren Verwendungsgebiete,
6. ihm vorliegende oder mit
vertretbarem Aufwand be-
schaffbare Prüfnachweise
nach den §§ 7, 9 und 9a,
soweit sie zur Ermittlung
gefährlicher Eigenschaften
dieser Zubereitungen erfor-
derlich sind, die sich nicht
mit Hilfe der nach diesem
Gesetz oder aufgrund dieses
Gesetzes vorgeschriebenen Be-
rechnungsverfahren bestimmen
lassen, sowie
7. den Inhalt von Sicherheitsda-
tenblättern
der Anmeldestelle innerhalb
einer angemessenen Frist
schriftlich mitzuteilen, wenn
Anhaltspunkte, insbesondere ein
nach dem Stand der wissenschaft-
lichen Erkenntnisse begründeter
Verdacht dafür vorliegen, daß
von diesen Zubereitungen schäd-
liche Einwirkungen auf den
Menschen oder die Umwelt ausge-
hen.“

Begründung

Die von der Bundesregierung vorge-
schlagene Formulierung trägt dem An-
liegen des Bundesrates, nicht allein
die Gefahren der einzelnen Bestandtei-
le einer Zubereitung, sondern die
Gefährlichkeit der Zubereitung als
solcher, die insbesondere durch das
Zusammenwirken der verschiedenen Be-
standteile der Zubereitung bedingt
ist, zu ermitteln, grundsätzlich Rech-
nung. Soweit es sachgerecht erschien,
wurden die Vorschläge des Bundesrates
— mit redaktionellen Anpassungen — in
die neue Formulierung übernommen.

Nicht übernommen wurde die Ermächti-
gung, Angaben über die Identitätsmerk-
male von Zubereitungen verlangen zu
können (2. Bestandteil der Nummer 01
in Buchstabe b des Vorschlags). Anga-
ben über Identitätsmerkmale, die etwa
den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung
über Anmeldeunterlagen und Prüfnach-
weise nach dem Chemikaliengesetz ge-
nannten Identitätsmerkmalen für Stoffe

Stellungnahme des Bundesrates

sein, die Zubereitung aufgrund ihrer Bezeichnung oder anderer Merkmale eindeutig zu identifizieren. Darüber hinaus sind die Angaben über Gefährdungspotentiale erforderlich, die nicht nur durch die Bestandteile der Zubereitung allein, sondern auch durch deren Zusammenwirken bedingt sind.

26. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 16d Abs. 1 Nr. 1)

In Artikel 1 Nr. 23 ist in § 16d Abs. 1 die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

„1. Angaben über die Zusammensetzung und Änderungen der Zusammensetzung dieser Zubereitungen,“

Begründung

Die Ergänzung dient der Klarstellung, daß Änderungen der Zusammensetzung von Zubereitungen in jedem Fall mitzuteilen sind.

27. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 16e Abs. 1 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 23 ist in § 16e Abs. 1 der Satz 1 eingangs wie folgt zu fassen:

Gegenäußerung der Bundesregierung

vergleichbar wären, lassen sich für Zubereitungen nicht erbringen.

Die vorgeschlagenen Nummern 4 und 5 (Buchstabe d des Vorschlags) werden in dem Formulierungsvorschlag der Bundesregierung unter Nummer 6 zusammengefaßt. Durch die einheitliche Verweisung auf Prüfnachweise nach den §§ 7, 9 und 9a wird die Ermächtigung zunächst sprachlich vereinfacht. Im übrigen erfordern es die Belange des Tierschutzes, Prüfnachweise nur zur Ermittlung solcher gefährlicher Eigenschaften zu fordern, die sich nicht aufgrund von Berechnungsverfahren nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 bestimmen lassen. Derartige Berechnungsverfahren sind in der Zubereitungsrichtlinie (Richtlinie 88/379/EWG des Rates vom 7. Juni 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen, ABl. EG Nr. L 187/14) enthalten. Sie werden durch eine Novellierung der Gefahrstoffverordnung in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Da diese Berechnungsverfahren bestimmte gefährliche Eigenschaften, die auf dem Zusammenwirken verschiedener Bestandteile einer Zubereitung beruhen, nicht zutreffend erfassen können, kann nur durch diese Neufassung die bestehende Lücke geschlossen werden.

Zu Nummer 26

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Bereits nach § 16d Abs. 2 Satz 1 kann die Mitteilungspflicht auf spätere Änderungen der Zusammensetzung erstreckt werden. Einem Bedürfnis nach Änderungsmitteilungen kann mit dieser Ermächtigung flexibler nachgekommen werden, als wenn sich in jedem Fall die Mitteilungspflicht nach § 16d automatisch auf alle späteren Änderungen bezieht.

Zu Nummer 27

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung schlägt jedoch vor, § 16e Abs. 5 wie folgt zu fassen:

Stellungnahme des Bundesrates

„Wer als Hersteller oder Einführer oder unter Verwendung eines eigenen Handelsnamens für den Verbraucher bestimmte Stoffe oder Zubereitungen nach § 3a Abs. 1 Nr. 6, 7, 9 und 11 bis 14, sowie Erzeugnisse, die solche Stoffe freisetzen können oder enthalten, in den Verkehr bringt (weiter wie Regierungsvorlage)“

Begründung

Auch Stoffe und Erzeugnisse, von denen ein Gefährdungspotential ausgeht, werden unter Handelsnamen vertrieben. Entsprechende Behandlungshinweise sind im Falle von Vergiftungsfällen erforderlich. Die zusätzliche Aufnahme von Stoffen und Erzeugnissen ist (neben den im Anmelde- bzw. Mitteilungsverfahren zu gebenden Behandlungshinweisen) erforderlich, um eine Rückkopplung zwischen handelndem Arzt und dem BGA zu ermöglichen.

Gegenäußerung der Bundesregierung

„(5) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates

1. ... wie Regierungsentwurf ...
2. a) die Mitteilungspflicht nach Absatz 1 auch auf Stoffe und auf weitere Zubereitungen zu erstrecken, auch soweit sie nicht für den Verbraucher bestimmt sind, von denen schädliche Einwirkungen auf den Menschen ausgehen können,
- b) die Mitteilungspflicht nach Absatz 1 auf Erzeugnisse zu erstrecken, die gefährliche Stoffe oder Zubereitungen vorhersehbar freisetzen können, von denen schädliche Einwirkungen auf den Menschen ausgehen können,

wenn die Kenntnisse über die Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse für die Informations- und Behandlungszentren für Vergiftungen oder für die nach Nummer 1 bezeichneten Stellen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich sind und

3. ... wie Regierungsentwurf ...“

Begründung

Eine Erweiterung der unmittelbar geltenden allgemeinen Mitteilungspflicht nach § 16e Abs. 1 auf Stoffe ist entbehrlich. Ihr käme gegenüber der Mitteilungspflicht für Zubereitungen eine verminderte praktische Bedeutung zu, denn Stoffe werden als solche an den Verbraucher lediglich in geringerem Umfang abgegeben. § 16e Abs. 1 dient zudem der Umsetzung von Artikel 12 der Zubereitungsrichtlinie; dort ist eine Erstreckung der Mitteilungspflicht auf Stoffe ebenfalls nicht vorgesehen, weil Stoffe von der Gefahrstoffrichtlinie (Richtlinie 79/831/EWG des Rates vom 18. September 1979 zur sechsten Änderung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe, ABl. EG Nr. L 259 S. 10) erfaßt und für sie insbesondere Kennzeichnungspflichten vorgesehen sind, die aufgrund der §§ 13 und 14 des geltenden Chemikaliengesetzes bereits

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

in der Gefahrstoffverordnung konkretisiert sind.

Dies gilt entsprechend für die vorgeschlagene generelle Erstreckung der Mitteilungspflicht auf Erzeugnisse. Sie erscheint zudem in dieser Allgemeinheit nicht als praktikabel. Nach der bisherigen Praxis und den Vorschriften der Zubereitungsrichtlinie sind Zubereitungen regelmäßig erst ab einem bestimmten Prozentgehalt an gefährlichen Inhaltsstoffen als gefährlich einzustufen. Eine Mitteilungspflicht für Erzeugnisse, die auch nur geringste Anteile gefährlicher Stoffe oder Zubereitungen enthalten, ist damit nicht vereinbar.

Allerdings kann in bestimmten Einzelfällen ein Interesse der Giftinformationszentralen an solchen Mitteilungen bestehen. Dem trägt der Vorschlag der Bundesregierung zu § 16 e Abs. 5 Rechnung.

28. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 16e Abs. 1 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 23 sind in § 16e Abs. 1 Satz 2 die Worte „aufgrund anderer Rechtsvorschriften“ zu streichen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten und Straffung der Vorschrift.

Nach der Amtlichen Begründung ist eine Mitteilung auch dann entbehrlich, wenn die nach Satz 1 geforderten Angaben schon auf freiwilliger Basis geliefert worden sind.

29. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 16e Abs. 1 Satz 3)

In Artikel 1 Nr. 23 sind in § 16e Abs. 1 Satz 3 die Worte „zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes“ durch die Worte „am ... (Datum des Inkrafttretens dieses Änderungsgesetzes)“ zu ersetzen.

Begründung

Da der neue § 16e Bestandteil des Chemikaliengesetzes wird, entsteht der unrichtige Eindruck, die Worte „Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes“ bezögen sich auf den Zeitpunkt, an dem das ursprüngliche Gesetz in Kraft getreten ist. Zur Vermeidung von

Zu Nummer 28

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 29

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

Mißverständnissen sollte daher im Klartext das Datum eingesetzt werden, an dem das vorliegende Änderungsgesetz in Kraft tritt.

30. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 16e Abs. 2 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 23 ist in § 16e Abs. 2 Satz 1 nach dem ersten Komma das Wort „die“ durch die Worte „bei der zumindest der Verdacht besteht, daß sie“ zu ersetzen.

Begründung

Bereits der Verdacht und nicht erst der Beweis eines Zusammenhangs zwischen einer Einwirkung gefährlicher Zubereitungen oder gefährlicher Stoffe mit einer Erkrankung muß zu einer Meldung an das Bundesgesundheitsamt führen.

31. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 16e Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 23 ist in § 16e Absatz 2 in Satz 1 nach den Worten „die auf Einwirkungen gefährlicher Stoffe“ das Wort „oder“ durch ein Komma zu ersetzen und nach den Worten „gefährlicher Zubereitungen“ die Worte „oder Erzeugnisse, die gefährliche Stoffe freisetzen oder enthalten“ einzufügen.

Begründung

Die gefährlichen Erzeugnisse sind aus Gründen des Verbraucherschutzes einzubeziehen.

32. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 16e Abs. 2 Satz 1)

Es wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob die in § 16e Abs. 2 Satz 1 vorgesehene strikte Verpflichtung der Ärzte zur Meldung der auf Einwirkungen gefährlicher Stoffe oder gefährlicher Zubereitungen zurückzuführenden Erkrankungen in der vorgesehenen umfassenden Form praktisch durchsetzbar ist und auch beim Bundesgesundheitsamt aktuell ausgewertet werden kann. In die Prüfung sollte auch die Frage einbezogen werden, ob nicht entsprechend den in den Berufsordnungen der Ärztekammern enthaltenen Mitteilungsregelungen über

Zu Nummer 30

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 31

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß zur Vereinheitlichung des Sprachgebrauchs nach den Worten „gefährliche Stoffe“ die Worte „oder Zubereitungen“ eingefügt werden.

Zu Nummer 32

Die Bundesregierung wird die aufgeworfenen Fragen und Anregungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

in der ärztlichen Verordnungstätigkeit bekanntwerdende Arzneimittelnebenwirkungen eine Sollvorschrift der Zielsetzung der Bestimmung in ausreichender Form Rechnung tragen könnte.

33. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 16e Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 23 ist in § 16e in Absatz 3 nach der Angabe „Absatz 1“ die Angabe „und 2“ einzufügen.

Begründung

Es sollte nicht nur über die in Absatz 1 bezeichneten Daten informiert werden, sondern auch über die Angaben nach Absatz 2.

34. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 16e Abs. 4 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 23 sind in § 16e Abs. 4 Satz 2 nach den Worten „Anfragen medizinischen Inhalts“ die Worte „zu bearbeiten und“ einzufügen.

Begründung

Der Begriff „beantworten“ ist allein zu eng. Die Verwertung der Angaben muß für sämtliche Anfragen bearbeitenden Tätigkeiten möglich sein.

35. Zu Artikel 1 Nr. 24 (Fünfter Abschnitt)

In Artikel 1 Nr. 24 ist die Abschnittsbezeichnung wie folgt zu fassen:

Zu Nummer 33

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Es erscheint nicht zweckmäßig, den Informations- und Behandlungszentren für Vergiftungen sämtliche Einzelmitteilungen von Ärzten nach § 16e Abs. 2 zu übermitteln. Sinnvoll ist es dagegen, die Erkenntnisse aus der Auswertung der zahlreichen Einzelmitteilungen an die Giftinformationszentren weiterzuleiten. Die Auswertung dieser Mitteilungen ist originäre Aufgabe des Bundesgesundheitsamtes. Die Weitergabe der durch die Auswertung erlangten Erkenntnisse bedarf auch aus datenschutzrechtlichen Gründen keiner gesetzlichen Grundlage, weil sie nicht in personenbezogener oder -beziehbarer Form erfolgt.

Zu Nummer 34

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 35

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

„Fünfter Abschnitt

Ermächtigungen zu Verboten und Beschränkungen sowie zu Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten“.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

36. Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 17 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 25 ist in § 17 Abs. 1 der Satzteil „soweit es zu dem in § 1 genannten Zweck erforderlich ist,“ zu streichen.

Begründung

Rechtsverordnungen dürfen nur zu dem in § 1 genannten Zweck erlassen werden.

37. Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 17 Abs. 1 Nr. 4 (neu))

In Artikel 1 Nr. 25 ist in § 17 Abs. 1 in Nummer 3 am Ende der Punkt durch ein Komma zu ersetzen;

folgende Nummer 4 ist anzufügen:

„4. Richtwerte für die zulässige Konzentration gefährlicher Stoffe in der Luft von Innenräumen, in denen keine gefährlichen Stoffe oder Zubereitungen hergestellt oder verwendet werden, und die zugehörigen Meßverfahren festzulegen.“

Begründung

Zum Schutz der Gesundheit muß die Möglichkeit eröffnet werden, für Räume, in denen keine gefährlichen Stoffe unmittelbar hergestellt oder verwendet werden, zulässige Luftkonzentrationswerte festzulegen, die unterhalb der Maximalen Arbeitsplatzkonzentrationen bzw. der Technischen Richtkonzentrationen im Sinne des § 15 Abs. 4 bzw. § 15 Abs. 6 der Gefahrstoffverordnung liegen. Zur Überwachung der Einhaltung der Luftkonzentrationswerte sind geeignete Meßverfahren zu bestimmen.

Zu Nummer 36

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Der zur Streichung vorgeschlagene Satzteil soll klarstellen, daß Verbots- und Beschränkungsmaßnahmen nach § 17 zu allen in § 1 genannten Zwecken, vor allem auch aus Vorsorgegründen getroffen werden können.

Zu Nummer 37

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Bundesregierung teilt zwar die Auffassung, daß die Schadstoffbelastung von Innenräumen ein schwerwiegendes Problem darstellt. Sie hält aber den vorgeschlagenen Weg nicht für geeignet, dieses Problem zu lösen, denn der Vorschlag sieht keine Rechtsfolgen aus einer Richtwertfestsetzung vor. Dies brächte eine erhebliche Rechtsunsicherheit für alle Betroffenen mit sich.

Für die Innenraumluftbelastung spielen zahlreiche Faktoren eine Rolle (Außenluft, eigenes Verhalten, diffuse Emissionen, Lüftungsverhältnisse etc.),

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

die einer rechtlichen Regelung und Kontrolle nur schwer zugänglich sind. Es erscheint deshalb regelungstechnisch sinnvoller, in geeigneten Fällen an der Quelle der Schadstoffemission anzusetzen.

Daneben kommt die Empfehlung von Richtwerten für die Belastung der Innenraumluft privater und öffentlicher Räume bzw. von Arbeitsräumen und Arbeitsplätzen, die nicht im Hinblick auf Luftschadstoffe arbeitsrechtlichen Kontrollen unterliegen, durch einen Ausschuß nach § 20b in Betracht.

Grundlage für solche Empfehlungen ist der von der Bundesregierung aufgrund der Bundesratsbeschlüsse Nummer 57 und 58 neu formulierte § 20b Nr. 2 Buchstabe b („zum Schutz von Mensch und Umwelt Empfehlungen zu erarbeiten“, die vom zuständigen Bundesminister amtlich bekanntgemacht werden können). Hinsichtlich der gewerblichen Arbeitsstätten enthält die Arbeitsstättenverordnung bereits grundsätzliche Regelungen, die gegebenenfalls durch Arbeitsstätten-Richtlinien ergänzt werden können.

Die Bundesregierung beabsichtigt, zum Problemkreis der Innenraumluftbelastung einen umfassenden Bericht vorzulegen, der auch Maßnahmenvorschläge enthalten wird.

38. Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 17 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 25 sind in § 17 Abs. 2 die Worte „für einen Zeitpunkt nach Inkrafttreten der Verordnung“ zu streichen.

Begründung

Die Streichung erfolgt im Interesse der Rechtssystematik und dient der besseren Lesbarkeit der Vorschrift. Übergangsfristen bei Verboten und Beschränkungen nach § 17 Abs. 1 unter Berücksichtigung von sog. Ersatzstoffen sind in der Verordnung selbst zu regeln.

39. Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 17 Abs. 6 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 25 sind in § 17 Abs. 6 in Satz 2 die Worte „sechs Monate“

Zu Nummer 38

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 39

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

durch die Worte
„zwölf Monate“
zu ersetzen.

Begründung

Die vorgesehene Frist von sechs Monaten ist zu kurz bemessen. Eine Verlängerung auf zwölf Monate ist erforderlich, um ausreichend Zeit für den Erlass einer Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu lassen.

40. Zu Artikel 1 Nr. 25 (§ 17)

Die Bundesregierung wird gebeten zu prüfen, ob nicht eine Verordnungsermächtigung vorgesehen werden sollte, wonach für bestimmte Stoffe mit pharmakologischer Wirkung Nachweise über Herstellung, Erwerb, Abgabe oder sonstigen Verbleib zu führen und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen sind. Aus den Nachweisen müßten Zeitpunkt, Art und Menge des Stoffes, Name und Adresse des Herstellers, Erwerbers oder Empfängers sowie der Verwendungszweck, dem der Stoff dienen soll, hervorgehen.

Stoffe mit pharmakologischer Wirkung, die nicht den Vorschriften des Arzneimittelgesetzes unterliegen, können von Herstellern oder Großhändlern unkontrolliert in den Handel gebracht werden und zu Anwendern gelangen, so daß auf diese Weise das Arzneimittelrecht umgangen wird. Um den illegalen und mißbräuchlichen Einsatz von pharmakologisch wirksamen Substanzen über den Weg des Chemikalienrechts zu unterbinden, ist eine Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung wünschenswert. Danach sollte ein lückenloser Nachweis über Herstellung, Erwerb, Abgabe oder sonstigen Verbleib bestimmter Stoffe sichergestellt werden. Gedacht ist dabei z.B. an Stoffe mit hormoneller, anaboler und antibiotischer Wirkung.

41. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 19 Abs. 1 Satz 2)

In Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe b ist in § 19 Abs. 1 der Satz 2 zu streichen.

Zu Nummer 40

Eine Verordnungsermächtigung der vorgeschlagenen Art soll Stoffe mit pharmakologischer Wirkung wegen der Gefahren eines unkontrollierten Einsatzes bei Tieren, die der Lebensmittelgewinnung dienen, einer umfassenden Überwachung unterstellen. Damit wird der Regelungsbereich des Chemikaliengesetzes, der sich nach § 1 ausschließlich auf solche Stoffe und Zubereitungen erstreckt, die gefährlich sind, überschritten und eher die Zielsetzung des Arzneimittelrechts verfolgt. Die Bundesregierung hält es daher für zweckmäßiger, bei den demnächst anstehenden Beratungen des Vierten Gesetzes zur Änderung des Arzneimittelgesetzes zu prüfen, ob dem Anliegen des Bundesrates dort Rechnung getragen werden kann.

Zu Nummer 41

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Stellungnahme des Bundesrates

Begründung

Die Verordnungsermächtigung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 sollte nicht beschränkt werden, um die Rechtsgültigkeit von Vorschriften nicht zu gefährden, die auch den Aufgabenbereich des Atom-, Immissions-, Pflanzenschutz- oder Sprengstoffrechts betreffen. Eine einwandfreie Abgrenzung der Regelungsbereiche sollte vielmehr in den Rechtsverordnungen selbst getroffen werden.

42. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 19 Abs. 1 und 3 Nr. 8)

In Artikel 1 Nr. 27

- ist in Buchstabe b in § 19 Abs. 1 Satz 1 nach den Worten „deren Gefahrenbereich Maßnahmen“ das Wort „insbesondere“ einzufügen;
- ist in Buchstabe e vor Doppelbuchstabe aa folgender Doppelbuchstabe Oaa einzufügen:
,Oaa) Nach den Worten
„Durch Rechtsverordnung nach Absatz 1 kann“
wird das Wort
„insbesondere“
eingefügt.’

Begründung

Durch die Einfügung des Wortes „insbesondere“ wird verdeutlicht, daß es sich bei den Nummern 1 ff. um eine beispielhafte Aufzählung von Pflichten, die durch Verordnung bestimmt werden können, handelt.

43. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 19 Abs. 2 Nr. 4)

In Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe c ist in § 19 Abs. 1 Nr. 4 der Punkt durch ein Komma zu ersetzen und folgende Nummer 5 anzufügen:

- „5. das bei der Bio- und Gentechnik anfallende gefährliche biologische Material.“

Begründung

Der Begriff „Gefahrstoff“ muß weiterhin das in der Bio- und Gentechnik anfallende gefährliche

Gegenäußerung der Bundesregierung

Begründung

Die Bundesregierung hält eine eindeutige Regelung des Verhältnisses zwischen den betroffenen Rechtsgebieten für erforderlich, um Überschneidungen dieser zum Teil nahe verwandten Regelungsbereiche zu vermeiden.

Zu Nummer 42

Der Stellungnahme des Bundesrates wird insoweit zugestimmt, als eine Ergänzung von Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe e (§ 19 Abs. 3) vorgeschlagen wird. Im übrigen wird dem Vorschlag nicht zugestimmt.

Begründung

Dem Begehren des Bundesrates kann in einer den Anforderungen des Artikels 80 Abs. 1 Satz 2 GG genügenden Form bereits durch die vorgeschlagene Ergänzung in § 19 Abs. 3 Rechnung getragen werden.

Zu Nummer 43

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Die Bundesregierung teilt allerdings die Auffassung des Bundesrates, daß Regelungslücken beim Schutz der Beschäftigten geschlossen werden müssen. Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen, ob für die vorgeschlagene Regelung ein Bedarf besteht.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

biologische Material umfassen. Ansonsten würde eine Regelungslücke beim Schutz der Beschäftigten in bio- und gentechnischen Anlagen geschaffen, die gerade bei der im Augenblick zunehmenden Bedeutung dieser Techniken nicht hinnehmbar ist:

Der Rückgriff auf die allgemeinen Arbeitsschutzregelungen der §§ 120a bis 120c der Gewerbeordnung reicht nicht aus, da der Geltungsbereich dieser Regelungen wichtige Bereiche, z.B. weite Teile der Forschung und Entwicklung nicht abdeckt. Es ist z.Z. noch nicht absehbar, wann ein Gentechnologie-Gesetz, das diese Lücke schließen könnte, in Kraft treten wird. Darüber hinaus deckt dieses Gesetz nach seiner augenblicklichen Konzeption nicht alle Bereiche des Schutzes der Beschäftigten vor gefährlichen biologischen Agenzien ab. Damit ist auf seiner Grundlage eine vollständige Umsetzung der EG-Richtlinie über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe bei der Arbeit nicht möglich. Auf der anderen Seite umfaßt der Gefahrstoffbegriff auch in der vorliegenden Fassung des Entwurfs des Chemikaliengesetzes nicht nur totes biologisches Material, sondern schließt Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse ein, die erfahrungsgemäß Krankheitserreger übertragen können. Ein Teil der gefährlichen biologischen Agenzien wird somit bereits jetzt von § 19 erfaßt. Die Aufnahme des in der Bio- und Gentechnik anfallenden gefährlichen biologischen Materials ist damit weder unsystematisch noch irreführend.

44. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 19 Abs. 3 Nr. 2)

In Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa sind in § 19 Abs. 3 Nr. 2 die Worte „verwenden soll“ durch die Worte „zu verwenden hat“ zu ersetzen.

Begründung

In der Rechtsverordnung nach § 19 muß vorgeschrieben werden können, daß der Arbeitgeber bestimmte

Zu Nummer 44

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß die Worte „verwenden soll“ durch die Worte „verwenden soll oder zu verwenden hat“ ersetzt werden.

Begründung

Das Anliegen des Bundesrates wird mit dieser Formulierung umfassend berücksichtigt. Zugleich wird klargestellt,

Stellungnahme des Bundesrates

Ersatzstoffe verwenden muß. Dem Verordnungsgeber bleibt unbenommen, hinter der Ermächtigung zurückzubleiben und lediglich eine Soll-Vorschrift vorzusehen.

45. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 19 Abs. 3 Nr. 2a — neu —)

In Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe e Doppelbuchstabe aa ist in § 19 Abs. 3 folgende neue Nummer 2a einzufügen:

„2a. daß der Hersteller oder Einführer dem Arbeitgeber auf Verlangen die gefährlichen Inhaltsstoffe der Gefahrstoffe sowie die von den Gefahrstoffen ausgehenden Gefahren oder die zu ergreifenden Maßnahmen mitzuteilen hat.“

Begründung

In der Rechtsverordnung nach § 19 ChemG muß bestimmt werden können, daß der Hersteller oder Einführer dem Arbeitgeber auf Verlangen die von den Gefahrstoffen ausgehenden Gefahren oder die zu ergreifenden Maßnahmen mitzuteilen hat, wenn Ungewißheiten über die Gefährdung beim Umgang mit Gefahrstoffen bestehen bleiben.

Darüber hinaus ist es notwendig, daß der Hersteller oder Einführer verpflichtet wird, auch über die gefährlichen Inhaltsstoffe Auskunft zu geben.

46. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 19 Abs. 3 Nr. 3)

In Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe e Doppelbuchstabe bb ist § 19 Abs. 3 Nr. 3 eingangs wie folgt zu fassen:

„3. wie die Arbeitsstätte einschließlich der technischen Anlagen, die technischen Arbeitsmittel und die Arbeitsverfahren beschaffen, eingerichtet sein und betrieben werden müssen...“

Begründung

Die Klarstellung ist erforderlich, da der sichere Umgang mit gefährlichen Chemikalien auch von der Beschaffenheit von techni-

Gegenäußerung der Bundesregierung

daß der Verordnungsgeber von einer zwingenden Norm absehen und eine Sollvorschrift erlassen kann.

Zu Nummer 45

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß der Punkt durch ein Komma ersetzt wird.

Zu Nummer 46

Dem Vorschlag wird mit dem klarstellenden Hinweis zugestimmt, daß nach dieser Vorschrift ausschließlich Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten getroffen werden können. Eine Überschneidung von Vorschriften über Beschaffenheit, Einrichtung und Betrieb einer technischen Anlage nach § 19 Abs. 3 Nr. 3 mit Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder auf seiner Grundlage erlassener Verordnungen ist deshalb ausgeschlossen.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

schen Anlagen, technischen Arbeitsmitteln und der Gestaltung von Arbeitsverfahren beeinflusst werden kann.

47. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 19 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe b)

In Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc sind in § 19 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe b nach den Worten „Herstellungs- oder Verwendungsverfahren“ die Worte „nach dem Stand der Technik“ einzufügen; die Worte „nach dem Stand der Technik“ sind nach dem Wort „Arbeitsplatz“ zu streichen.

Begründung

Herstellungs- und Verwendungsverfahren müssen grundsätzlich nach dem Stand der Technik gestaltet sein. Dagegen sind die Grenzwerte, d.h. die MAK-Werte und die BAT-Werte toxikologisch begründete Werte. Ihre Festlegung richtet sich nicht nach dem Stand der Technik.

48. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 19 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe e)

In Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc ist in § 19 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe e wie folgt zu fassen:

„e) wie die Zahl der Beschäftigten, die Gefahrstoffen ausgesetzt werden, beschränkt und wie die Dauer einer solchen Beschäftigung begrenzt sein muß,“

Begründung

Zum Schutz der Arbeitnehmer muß auch die Zahl der Beschäftigten, die gefährlichen Stoffen ausgesetzt werden sollen, beschränkt werden können.

49. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 19 Abs. 3 Nr. 4 Buchstabe g — neu —)

In Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe e Doppelbuchstabe cc ist in § 19 Abs. 3 Nr. 4 folgender neuer Buchstabe g anzufügen:

„g) unter welchen Umständen Zugangsbeschränkungen zum Schutz der Arbeitnehmer vorgesehen werden müssen.“

Zu Nummer 47

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Verlagerung des Begriffs „Stand der Technik“ in der vorgeschlagenen Form könnte Anlaß zu dem Mißverständnis geben, daß die Herstellungs- und Verwendungsverfahren als solche ständig an den neuesten Stand der Technik anzupassen seien.

Zu Nummer 48

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 49

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

Begründung

In Rechtsverordnungen muß vorge-
schrieben werden können, daß
bestimmte Gefahrbereiche zum
Schutz von Leben und Gesundheit
von Arbeitnehmern nicht betreten
werden dürfen.

**50. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 19 Abs. 3
Nr. 5)**

In Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe e
Doppelbuchstabe ee ist § 19 Abs. 3
Nr. 5 wie folgt zu fassen:

„5. wie den Beschäftigten die
anzuwendenden Vorschriften in
einer tätigkeitsbezogenen
Betriebsanweisung dauerhaft
zur Kenntnis zu bringen sind,
und in welchen Zeitabständen
anhand der Betriebsanweisung
über die auftretenden Gefah-
ren und die erforderlichen
Schutzmaßnahmen zu unterwei-
sen ist,“

Begründung

Konkretisierung und Klarstellung
des Gewollten (s. auch § 20
GefStoffV).

**51. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 19 Abs. 3
Nr. 8)**

In Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe e
Doppelbuchstabe ff ist § 19 Abs. 3
Nr. 8 zu streichen.

Begründung

Die in § 19 Abs. 3 Nr. 8 vorgese-
hene Regelung birgt die Gefahr,
die Unternehmerpflichten für den
Arbeitsschutz im Sinne einer
Garantenstellung der Fachkraft
für Arbeitssicherheit zu überant-
worten. Im Rahmen der Verord-
nungsermächtigung sollte eine
derartige Festschreibung unter-
bleiben und eine differenziertere
Regelungsmöglichkeit in Anlehnung
an § 6 des Arbeitssicherheitsge-
setzes in der Verordnung selbst
eröffnet werden. Die vorgeschla-
gene Streichung dient dieser
Zielsetzung.

Zu Nummer 50

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 51

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe
zugestimmt, daß aus redaktionellen
Gründen die folgenden Nummern 9 bis 15
zu Nummern 8 bis 14 werden (§ 26 Abs.
1 Nr. 8 Buchstabe b ist entsprechend
anzupassen).

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

52. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 19 Abs. 3 Nr. 15)

In Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe e Doppelbuchstabe mm ist der Dreifachbuchstabe aaa zu streichen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

53. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 19)

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung insbesondere im Hinblick auf die neuen und erweiterten Aufgaben, die bei der Umsetzung des Gefahrstoffrechts in den Betrieben auf die Sicherheitsfachkräfte zukommen, durch eine Änderung des Gesetzes über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit deren Stellung im Betrieb aufzuwerten und die Anforderungen an ihre Qualifikation zu verbessern sowie darauf hinzuwirken, daß die Verpflichtung der Betriebe zum Einsatz von Sicherheitsfachkräften ausgedehnt und die Einsatzzeiten erhöht werden.

Wenn der Bundesrat § 19 Abs. 3 Nummer 8 ablehnt, so nicht, weil er die damit verbundenen Ziele nicht ebenfalls unterstützt. Vielmehr hat er die Sorge, daß die innerbetrieblichen Arbeitsschutzorganisationen diesen Aufgaben im Rahmen ihrer augenblicklichen Einsatzzeiten nicht mehr gewachsen sind. Darüber hinaus sind in der überwiegenden Zahl der Betriebe gar keine Sicherheitsfachkräfte tätig, so daß dort die Regelung ins Leere liefe: So sind z.B. im Lande Nordrhein-Westfalen nur 5 % aller Betriebe verpflichtet, Sicherheitsfachkräfte zu bestellen. Eine Verbesserung der Situation in dem für den Arbeitsschutz besonders wichtigen Bereich des

Zu Nummer 52

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Im übrigen weist die Bundesregierung darauf hin, daß in § 19 Abs. 3 Nr. 13 Buchstabe c das Wort „Landesbehörde“ durch das Wort „Behörde“ zu ersetzen ist. Im Fall des § 19 Abs. 3 Nr. 13 Buchstabe c können auch Behörden des Bundes zuständig sein, z.B. die Deutsche Bundesbahn, so daß die bisherige Einschränkung auf Landesbehörden entfallen sollte.

Zu Nummer 53

Die Bundesregierung wird die Anregung des Bundesrates prüfen.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

Schutzes vor Gefahrstoffen kann nur dadurch erreicht werden, daß direkt an den gesetzlichen Regelungen angesetzt wird, die die Tätigkeit der Sicherheitsfachkräfte in den Betrieben begründen.

54. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 19 Abs. 3 Nr. 13 Buchstabe d)

In Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe e Doppelbuchstabe ii Dreifachbuchstabe ccc sind in § 19 Abs. 3 Nr. 13 Buchstabe d die Worte „der zuständigen Berufsgenossenschaft oder einer von ihr beauftragten Stelle“ durch die Worte „dem zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung oder einer von ihm beauftragten Stelle“ zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

55. Zu Artikel 1 Nr. 27 (§ 19 Abs. 3 Nr. 16 (neu))

In Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe e ist nach Doppelbuchstabe mm folgender Doppelbuchstabe nn anzufügen:

nn) Es wird folgende neue Nummer 16 eingefügt:

„16. daß die Betriebsanlagen und Arbeitsverfahren, in denen bestimmte Gefahrstoffe hergestellt oder verwendet werden, durch einen Sachkundigen oder einen Sachverständigen geprüft werden müssen.“

Begründung

In der Rechtsverordnung muß auch die Möglichkeit geschaffen werden zu bestimmen, daß zum Schutz der Arbeitnehmer Betriebsanlagen einer Sachverständigenprüfung zu unterziehen sind.

Zu Nummer 54

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 55

Dem Vorschlag wird mit folgenden Maßgaben zugestimmt:

a) In Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe e Doppelbuchstabe mm wird folgender Dreifachbuchstabe ccc angefügt:

„Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt.“

b) Klarstellend weist die Bundesregierung darauf hin, daß nach dieser Vorschrift ausschließlich Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten getroffen werden können. Eine Überschneidung von Vorschriften über die Prüfung von Betriebsanlagen und Arbeitsverfahren durch Sachkundige oder Sachverständige nach § 19 Abs. 3 Nr. 16 mit Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes oder auf seiner Grundlage erlassener Verordnungen ist deshalb ausgeschlossen.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

Dieses Verfahren hat sich bei den überwachungsbedürftigen Anlagen über Jahrzehnte bewährt, so daß die Sachverständigenprüfungen für bestimmte Anlagen jetzt auch mit der Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes im Immissionsschutzrecht eingeführt werden.

Insbesondere auf dem Gebiet des Umgangs mit gefährlichen Chemikalien muß diese Möglichkeit ebenfalls geschaffen werden, weil es der Gewerbeaufsicht zunehmend schwerer wird, bei der rasanten technischen Entwicklung den notwendigen Sachverstand für eine effektive Beratung und Überwachung bereitzuhalten. Darüber hinaus ist es auch notwendig, daß durch die Einschaltung von Sachverständigen die staatlichen Aufsichtsbehörden entlastet werden, ohne daß damit ein wirksamer Schutz der Arbeitnehmer vor den Gefahren beim Umgang mit gefährlichen Chemikalien in Frage gestellt wird.

Die Sachverständigenprüfungen sollen keineswegs die staatliche Aufsicht ersetzen, sondern die Aufsichtsbehörden dort unterstützen, wo wegen der besonderen Gefahren und des speziell erforderlichen Sachverstandes ein wirksamer Arbeitsschutz durch die staatliche Überwachung allein nicht gewährleistet ist.

56. Zu Artikel 1 Nr. 30 (§ 20 Abs. 6)

In Artikel 1 Nr. 30 sind in § 20 Abs. 6 die Worte
„und mit Rechtsakten von Organen der Europäischen Gemeinschaften vereinbar“
zu streichen.

Begründung

Unmittelbar zu beachtendes EG-Recht geht auch ohne diesen Hinweis dem nationalen Recht vor.

Soweit Richtlinien in das nationale Recht umzusetzen sind, muß die Vereinbarkeit bei der Umsetzung geprüft werden.

Zu Nummer 56

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Begründung

Es trifft zwar zu, daß Rechtsakte von Organen der Europäischen Gemeinschaften, die Tierversuche vorsehen, den Regelungen des Chemikaliengesetzes auch ohne einen entsprechenden Hinweis im Gesetz vorgehen. Es erscheint jedoch gerade im Hinblick auf die Erfordernisse des Tierschutzes als sinnvoll, einen solchen Hinweis in § 20 Abs. 6 aufzunehmen, um die tatsächliche Rechtslage klarzustellen.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

57. Zu Artikel 1 Nr. 31 (§ 20b)

In Artikel 1 Nr. 31 ist in § 20 b nach Nummer 2 folgende Nummer 3 anzufügen:

„3. Regeln zum Schutz der Umwelt und des Verbrauchers zu erarbeiten, die der zuständige Bundesminister amtlich bekanntmachen kann.“

Begründung

Um bei der Verwendung gefährlicher Produkte insbesondere im privaten Bereich und in öffentlichen Einrichtungen, z.B. in Schulen oder Verwaltungen, Gefahren für die Gesundheit und die Umwelt abzuwenden, ist es erforderlich, daß die Ausschüsse für diesen Bereich Regeln erarbeiten.

58. Zu Artikel 1 Nr. 31 (§ 20b)

In Artikel 1 Nr. 31 ist in § 20b folgende Nummer 4 anzufügen:

„4. für Mensch und Umwelt nicht oder weniger gefährliche Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse zu ermitteln, die der zuständige Bundesminister amtlich bekanntmachen kann.“

Begründung

Die Ausschüsse sollen auch die Aufgabe erhalten, nicht oder weniger gefährliche Ersatzstoffe

Zu Nummern 57 und 58

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß die neu vorgeschlagenen Nummern 3 und 4 aus redaktionellen Gründen mit der Nummer 2 zusammengefaßt und geringfügig ergänzt werden. Die Bundesregierung schlägt folgende Formulierung des § 20b vor:

„§ 20 b**Ausschüsse**

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Ausschüsse zu bilden, denen die Aufgabe übertragen werden kann,

1. ... wie Regierungsentwurf ...

2. a) sicherheitstechnische, arbeitsmedizinische und hygienische Regeln sowie sonstige arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse zu ermitteln,

b) zum Schutz von Mensch und Umwelt Empfehlungen zu erarbeiten, sowie

c) für Mensch und Umwelt nicht oder weniger gefährliche Stoffe, Zubereitungen, Erzeugnisse und Verfahren vorzuschlagen,

die der zuständige Bundesminister amtlich bekanntmachen kann.“

Begründung

In der in Buchstabe b enthaltenen Verordnungsermächtigung wird das Wort „Verbraucher“ durch das Wort „Mensch“

Stellungnahme des Bundesrates

— z.B. in einer Liste — zusammenzustellen.

Gegenäußerung der Bundesregierung

ersetzt, um nicht nur den Verbraucherschutz, sondern umfassend den gesamten Bereich des Gesundheitsschutzes mit Bezug auf den Menschen erfassen zu können. In diesem Zusammenhang wird es — anders als in dem in Buchstabe a erfaßten Bereich — nicht um die Ermittlung von Regeln (etwa im Sinne der „Technischen Regeln für Gefahrstoffe“), sondern um die Erarbeitung von Empfehlungen gehen. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Formulierung berücksichtigt dies.

Die Erweiterung der Regelung in Buchstabe c um ein Vorschlagsrecht für „Verfahren“ harmonisiert diese Vorschrift mit § 17 Abs. 2. Verbots- oder Beschränkungsmaßnahmen nach § 17 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 unter Berücksichtigung von Ersatzverfahren können dann ebenfalls von einem Ausschuß nach § 20b fachlich vorbereitet werden.

Statt des Wortes „ermitteln“ wird das Verb „vorschlagen“ gewählt, da die Ermittlung von Substituten als Auftrag zur Durchführung konkreter Forschungsmaßnahmen mißverstanden werden kann, die ein Ausschuß der nach § 20b vorgesehenen Struktur nicht zu leisten vermag.

59. Zu Artikel 1 Nr. 32 (§ 21 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe a sind in § 21 Abs. 2 Satz 1 die Worte
„über gefährliche Stoffe, gefährliche Zubereitungen oder Erzeugnisse, die solche Stoffe oder solche Zubereitungen freisetzen können oder enthalten,“
durch die Worte
„, die Sachbereiche dieses Gesetzes betreffen,“
zu ersetzen.

Begründung

Angleichung an den Wortlaut des § 25 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes und dadurch Verbesserung des Vollzugs von EG-Verordnungen.

60. Zu Artikel 1 Nr. 32 (§ 21 Abs. 2 und 3)

In Artikel 1 Nr. 32
— sind in Buchstabe a in § 21 Abs. 2 in Satz 2 die Worte
„Genehmigungen, Einvernehmens-
erklärungen,“ zu streichen;
— ist in Buchstabe c der Doppel-
buchstabe cc zu streichen.

Zu Nummer 59

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 60

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Die Bundesregierung schlägt unter Berücksichtigung des Anliegens des Bundesrates jedoch folgende Änderungen in Artikel 1 Nr. 32 vor:

— in Buchstabe a wird in § 21 Abs. 2 der Satz 2 wie folgt gefaßt: „Sind für die Durchführung von EG-Verord-

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

nungen im Sinne des Satzes 1 die Entgegennahme und die Weiterleitung von Informationen oder sonstige Mitwirkungsakte der Mitgliedstaaten erforderlich, ist hierfür die Anmeldestelle zuständig.“

- in Buchstabe a wird in § 21 Abs. 2 folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Durchführung der in Satz 1 genannten EG-Verordnungen

1. in den Fällen des Satzes 2 eine andere Bundesoberbehörde zu bestimmen, sowie
2. die Zuständigkeit für bestimmte Genehmigungen und Einvernehmenserklärungen abweichend von Satz 1 einer Bundesoberbehörde zu übertragen, wenn diese Genehmigungen oder Einvernehmenserklärungen bundeseinheitlich zu erfolgen haben oder die Beurteilung von Sachverhalten voraussetzen, die in der Regel räumlich über den Zuständigkeitsbereich eines Landes hinausgehen.“

- Buchstabe c Doppelbuchstabe cc wird wie folgt gefaßt:

Folgender neuer Satz 2 wird angefügt:

„In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 stehen diese Befugnisse der Anmeldestelle, in den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 der in der Rechtsverordnung bezeichneten Bundesoberbehörde zu.“

Begründung

Entsprechend der verfassungsrechtlichen innerstaatlichen Aufgabenverteilung (vgl. Artikel 30 GG) nehmen die Länder den unmittelbar gegenüber dem Bürger anfallenden Gesetzesvollzug wahr. Die bestehende Behördenstruktur kann auch für den entsprechenden Vollzug von EG-Recht genutzt werden. Dagegen sollten Bundesbehörden als zentrale Anlaufstellen den Informationstransfer von und zur EG wahrnehmen.

Begründung

Mit dieser Formulierung wird den Bedenken des Bundesrates gegen die generelle Zuständigkeit einer Bundesbehörde für alle Genehmigungen und Einvernehmenserklärungen aufgrund von EG-Verordnungen, die Regelungsbereiche des Chemikaliengesetzes betreffen, Rechnung getragen. Andererseits bleibt — bei grundsätzlicher Unberührtheit des föderalistischen Prinzips — die Möglichkeit bestehen, durch Rechtsverordnung nach § 21 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 mit Zustimmung des Bundesrates in geeigneten Fällen eine Bundesoberbehörde für zuständig zu erklären. Dies könnte beispielsweise für Einvernehmenserklärungen bei Abweichungen von den gemeinschaftlichen Reduzierungsquoten nach Artikel 8 der FCKW-Verord-

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

nung der EG (Verordnung (EWG) Nr. 3322/88 des Rates vom 14. Oktober 1988 über bestimmte Fluorchlorkohlenwasserstoffe und Halone, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen, ABl. EG Nr. L 297 S. 1) geboten sein.

61. Zu Artikel 1 Nr. 32 (§ 21 Abs. 6)

In Artikel 1 Nr. 32 ist Buchstabe f wie folgt zu fassen:

„f) Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Kann die zuständige Landesbehörde Art und Umfang der bei der Herstellung oder Verwendung der in § 19 Abs. 2 genannten Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse drohenden oder eingetretenen schädlichen Einwirkungen oder die zu ihrer Abwendung oder Vorbeugung erforderlichen Maßnahmen nicht beurteilen, so kann sie hierzu vom Hersteller oder Verwender verlangen, daß er durch einen von der Behörde zu bestimmenden Sachverständigen auf seine Kosten ein Gutachten erstatten läßt und ihr eine Ausfertigung des Gutachtens vorlegt.“

Begründung

Der Schutzzweck des § 1 ChemG ist auf die Vorbeugung des Entstehens schädlicher Einwirkungen erweitert worden. Dem ist durch Anpassung des § 21 Abs. 6 Rechnung zu tragen. Durch die Änderung und Verkürzung des zweiten Halbsatzes wird der Inhalt und Anwendungsbereich der Vorschrift nicht eingeschränkt.

62. Zu Artikel 1 Nr. 32 (§ 21 Abs. 7)

In Artikel 1 ist in Nummer 32 nach Buchstabe f folgender Buchstabe g anzufügen:

„g) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die zuständigen Landesbehörden sind befugt, die zum Vollzug dieses Gesetzes und der darauf gestützten Verordnungen zulässigerweise erhobenen Daten, insbesondere über Stoffe, Zubereitungen

Zu Nummer 61

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 62

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt. Die Bundesregierung schlägt jedoch stattdessen vor, nach § 21 Abs. 6 folgenden Absatz 7 anzufügen:

„(7) Die Anmeldestelle und die für die Durchführung der Bewertung im Sinne dieses Gesetzes nach § 12 Abs. 2 zu bestimmenden Stellen sind verpflichtet, die Daten, die von ihnen aufgrund dieses Gesetzes und der auf Grundlage dieses Gesetzes ergangenen Verordnungen erhoben und gespeichert werden, den Behörden des Arbeitsschutzes, des

Stellungnahme des Bundesrates

und Erzeugnisse, zu speichern, zu verändern, zu nutzen, zu löschen und untereinander auszutauschen. Sie können anderen Vollzugsbehörden sowie den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung, deren Verbänden und den Bewertungsstellen diese Daten übermitteln, sofern sie nicht Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse im Sinne des § 22 Abs. 2 darstellen. Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und ihre Verbände sind befugt, die ihnen nach Satz 1 übermittelten Daten zu verarbeiten und zu nutzen, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. § 16e Abs. 4 bleibt unberührt.“

Begründung

Die bisherigen Bestimmungen im § 21 ChemG reichen nach übereinstimmender Auffassung der Datenschutzbeauftragten der Länder nicht aus, eine gemeinsame Gefahrstoffdatei zur Unterstützung der Überwachungstätigkeit und der Unfallverhütung durch die Aufsichtsbehörden und Berufsgenossenschaften aufzubauen, zu aktualisieren und weiterzuentwickeln. Diese Datei mit einem uneingeschränkten Datenaustausch zwischen den Länderaufsichtsbehörden und den Berufsgenossenschaften ist aber für einen wirksamen Vollzug des Chemikaliengesetzes und der darauf gestützten Verordnungen unerlässlich. Um hier Rechtsklarheit zu schaffen, ist die vorgeschlagene Ergänzung des § 21 notwendig.

Die für den Vollzug des Chemikaliengesetzes zuständigen Landesbehörden müssen die vollständigen Daten, also auch die Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, untereinander austauschen können; dies gilt sowohl innerhalb eines Landes als auch zwischen den Ländern. Nach der bisherigen Fassung des Satzes 1 wäre das nicht möglich.

63. Zu Artikel 1 Nr. 33 (§ 22 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 33 ist in § 22 Abs. 1 Nr. 1 der Bezug „16a und

Gegenäußerung der Bundesregierung

allgemeinen Gesundheitsschutzes, des Umwelt- und Naturschutzes, der allgemeinen Gefahrenabwehr und des Brand- und Katastrophenschutzes der Länder sowie den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung im Wege der Amtshilfe zur Verfügung zu stellen. § 16e Abs. 4 bleibt unberührt.“

Begründung

Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Regelungen sind nicht notwendig, weil — soweit personenbezogene Daten überhaupt in Betracht kommen — die geltenden Datenschutzgesetze bereits eine ausreichende Grundlage für die gewünschte Datenverarbeitung enthalten. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung trägt dem sachlichen Anliegen des Bundesrates Rechnung, indem sie den notwendigen Datenfluß von den genannten Stellen des Bundes zu den betroffenen Landesbehörden sicherstellt.

Zu Nummer 63

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Stellungnahme des Bundesrates

16c“ durch den Bezug „16a bis 16d“ zu ersetzen.

Als Folge

ist in § 22 Abs. 1 die Nummer 1a zu streichen.

Begründung

Die jeweils zuständige Landesbehörde benötigt sowohl aus Gründen des Umwelt- als auch aus Gründen des Arbeitsschutzes Informationen über Zwischenprodukte, wie sie nach § 16b der Anmeldestelle mitzuteilen sind. Außerdem muß sie zur Erledigung ihrer Aufgaben über Stoffwissen verfügen, zu denen auch die Zubereitungen, wie sie nach § 16d der Anmeldestelle mitzuteilen sind, gehören.

64. Zu Artikel 1 Nr. 33 (§ 22 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 33 sind in § 22 Abs. 1 nach Nummer 1a folgende Nummern 1b und 1c einzufügen:

„1b. die zuständigen Landesbehörden unverzüglich über alle Erkenntnisse zu informieren, die für den Vollzug von § 23 von Bedeutung sein können,

1c. den Landesbehörden auf Anfrage die Daten zu übermitteln, die zum Vollzug der ihnen durch Gesetz übertragenen Aufgaben erforderlich sind,“

Begründung

Erkenntnisse, die der Anmeldestelle vorliegen, sollen unmittelbar und auf kurzem Weg in den Vollzug gegeben werden können. Die Anmeldestelle soll befugt sein, den bei ihr im Vollzug des Chemikaliengesetzes anfallenden Datenbestand auch anderen Landesbehörden und insbesondere den allgemeinen Sicherheitsbehörden zugänglich zu machen, damit diese Erkenntnisse nicht nur im ChemG, sondern auch allgemein für die Gefahrenabwehr zur Verfügung stehen.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Begründung

Nach § 22 Abs. 1 Nr. 1a erhält die zuständige Behörde eines Landes, in dem ein Zwischenprodukt oder Exportstoff hergestellt wird oder werden soll, eine Kurzfassung der Unterlagen nach § 16b. Damit wird dem Anliegen des Bundesrates insoweit hinreichend Rechnung getragen.

Die Verpflichtung der Anmeldestelle, eine Kurzfassung der Unterlagen nach § 16d an alle zuständigen Landesbehörden weiterzuleiten, würde den Kreis derer, die die Rezepturen der Zubereitung und damit wichtige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse erhalten, in einer nicht vertretbaren Weise ausweiten.

Zu Nummer 64

Dem Vorschlag zu Nr. 1 b wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß die neu einzufügende Nr. 1 b wie folgt gefaßt wird:

„1b. die für den Vollzug des § 23 zuständigen Landesbehörden über alle Erkenntnisse zu unterrichten, die für die Wahrnehmung dieser Aufgaben erforderlich sind,“

Dem Vorschlag zu 1 c wird nicht zugestimmt.

Begründung

Die Neuformulierung zu Nr. 1 b dient der Klarstellung des Gewollten. Die neue Nr. 1 c ist wegen der zu Nr. 62 vorgeschlagenen Anfügung eines neuen Absatzes 7 in § 21 entbehrlich.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

65. Zu Artikel 1 Nr. 33 (§ 22 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 33 sind in § 22 Abs. 1 Nr. 1 nach den Worten „Bewertung der Unterlagen“ die Worte „und Anordnungen nach § 11 Abs. 1 bis 3“ einzufügen.

Begründung

Die Landesbehörden können die Durchführung des ChemG nur bei umfassender Information durch die Anmeldestelle über alle Anmeldungen, Mitteilungen, Bewertungen und Anordnungen zielgerecht überwachen.

66. Zu Artikel 1 Nr. 33 (§ 22 Abs. 1)

In Artikel 1 Nr. 33 ist in § 22 Abs. 1 Nr. 3 der letzte Satz zu streichen.

Begründung

Der Satz ist überflüssig.

67. Zu Artikel 1 Nr. 34 (§ 23 Abs. 1a — neu —) Nr. 34 (§ 23 Abs. 3)

In Artikel 1 Nr. 34 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a1 einzufügen:

„a1) Folgender Absatz 1a wird eingefügt:

„(1a) Wird eine Anordnung nach Absatz 1 nicht innerhalb der gesetzten Frist oder eine für sofort vollziehbar erklärte Anordnung nicht sofort ausgeführt, kann die zuständige Behörde anordnen, daß die von der Anordnung betroffene Arbeit einzustellen ist.“

Als Folge ist in Artikel 1 Nr. 34 Buchst. c in § 23 Abs. 3 die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1a und 2“ zu ersetzen.

Begründung

Um Arbeitnehmer ausreichend schützen zu können, muß die Überwachungsbehörde befugt sein, als letztes Mittel die Weiterbeschäftigung von Arbeitnehmern zu verbieten.

Zu Nummer 65

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß aus sprachlichen Gründen vor dem Wort „Anordnungen“ das Wort „von“ eingefügt wird.

Zu Nummer 66

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 67

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß § 23 Abs. 1a wie folgt gefaßt wird:

„(1a) Wird eine Anordnung nach Absatz 1 nicht innerhalb der gesetzten Frist oder eine solche für sofort vollziehbar erklärte Anordnung nicht sofort ausgeführt, kann die zuständige Behörde die von der Anordnung betroffene Arbeit ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Anordnung untersagen, wenn die Untersagung zum Schutz von Leben oder Gesundheit der Beschäftigten erforderlich ist.“

Begründung

Die Bundesregierung greift mit diesem Formulierungsvorschlag das Anliegen des Bundesrates ohne inhaltliche Veränderungen auf. Einige Beschränkungen der Untersagungsbefugnis, die die Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in jedem Anwendungsfall gebietet, werden jedoch bereits in die

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

68. Zu Artikel 1 Nr. 34 (§ 23 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 34 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

,b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die zuständige Landesbehörde kann für eine Dauer von höchstens sechs Monaten anordnen, daß ein gefährlicher Stoff, eine gefährliche Zubereitung oder ein Erzeugnis, das einen gefährlichen Stoff oder eine gefährliche Zubereitung freisetzen kann oder enthält, nicht, nur unter bestimmten Voraussetzungen, nur in bestimmter Beschaffenheit oder nur für bestimmte Zwecke hergestellt, in den Verkehr gebracht oder verwendet werden darf, soweit Anhaltspunkte, insbesondere ein nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse begründeter Verdacht dafür vorliegen, daß von dem Stoff, der Zubereitung oder dem Erzeugnis eine Gefahr für Leben oder Gesundheit des Menschen oder die Umwelt ausgehen kann. Die zuständige Landesbehörde kann diese Anordnung für den Fall, daß innerhalb eines Monats nach Erlaß der Anordnung ein Verfahren nach § 17 eingeleitet wird, um bis zu einem Jahr verlängern.“

Begründung

§ 23 Abs. 2 Satz 1 wird an die Zweckbestimmung des § 1 angepaßt. Bisher hat keine zuständige Landesbehörde von § 23 Abs. 2 Gebrauch gemacht, da die dort genannte Frist von drei Monaten eher symbolischen Charakter hatte, als erkannte Gefahren wirksam

Rechtsgrundlage für die Untersagungsverfügung aufgenommen. Die Vorschrift wird damit zudem mit vergleichbaren Regelungen (vgl. § 20 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) harmonisiert.

Der vom Bundesrat vorgeschlagenen Erstreckung des § 23 Abs. 3 auf Maßnahmen nach § 23 Abs. 1a wird zugestimmt.

Zu Nummer 68

Dem Vorschlag des Bundesrates wird insoweit zugestimmt, als § 23 Abs. 2 Satz 2 wie folgt gefaßt wird:

„Die zuständige Landesbehörde kann diese Anordnung aus wichtigem Grund um bis zu einem Jahr verlängern.“

Im übrigen wird dem Vorschlag nicht zugestimmt.

Begründung

Mit der Verlängerungsmöglichkeit der Anordnungsbefugnis aus wichtigem Grund um ein Jahr wird in einer dem Bestimmtheitsgrundsatz genügenden Fassung sichergestellt, daß — wie vom Bundesrat vorgeschlagen — insbesondere im Hinblick auf legislative Verfahren zur dauerhaften Reduzierung der Gefahr

Stellungnahme des Bundesrates

bekämpfen zu können. Daher erscheint eine Verlängerung der Frist auf mindestens sechs Monate erforderlich. Für den Fall, daß ein legislatives Verfahren zur dauerhaften Reduzierung der Gefahr eingeleitet wird, ist es geboten, die Wirksamkeit der behördlichen Anordnung bis zum Abschluß des legislativen Verfahrens aufrecht zu erhalten.

69. Zu Artikel 1 Nr. 34 (§ 23 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 34 Buchstabe b ist an Absatz 2 (neu) folgender Satz anzufügen:

„Satz 1 und 2 gelten auch dann, wenn Anhaltspunkte, insbesondere ein nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse begründeter Verdacht, für die Annahme bestehen, daß ein Stoff oder eine Zubereitung gefährlich ist.“

Begründung

Mit der Ergänzung sollen Eingriffsmaßnahmen ausdrücklich auch für Fälle vorgesehen werden, in denen ein Stoff oder eine Zubereitung gefährlich ist, aber eine konkrete Gefahr zu diesem Zeitpunkt wegen besonderer Umstände (noch) nicht gegeben ist.

70. Zu Artikel 1 Nr. 35 (§ 25 Abs. 2)

In Artikel 1 Nr. 35 ist in § 25 der Absatz 2 zu streichen;

in § 25 Abs. 1 sind nach den Worten
„Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften“
die Worte
„mit Zustimmung des Bundesrates“
einzufügen.

Gegenäußerung der Bundesregierung

(z.B. durch den Erlaß von Rechtsverordnungen nach den §§ 17 oder 19 des Chemikaliengesetzes), dem Anliegen des Bundesrates insoweit entsprochen wird. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Ausdehnung der Anordnungsbefugnis für den Regelfall von drei auf sechs Monate ist dagegen nicht notwendig, weil die Verlängerungsmöglichkeit aus wichtigem Grund im Bedarfsfall eine ausreichende Dauer der Anordnung sicherstellt. Die Bundesregierung hält es auch nicht für erforderlich, abweichend vom geltenden Recht die Anordnungsbefugnis unabhängig vom Vorliegen einer „erheblichen“ Gefahr vorzusehen, weil diese einen gravierenden Eingriff darstellen kann, der nur bei Vorliegen einer entsprechenden Gefahr gerechtfertigt ist.

Zu Nummer 69

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 70

Dem Vorschlag wird teilweise zugestimmt.

Dem Vorschlag zu § 25 Abs. 1 wird nicht zugestimmt.

Begründung

§ 25 stellt keine eigenständige Verordnungsermächtigung dar, sondern bezieht sich nur auf die im Gesetz an

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

anderer Stelle enthaltenen Ermächtigungen und ergänzt lediglich den Ermächtigungszweck dieser Regelungen. Die ganz überwiegende Zahl der Verordnungsermächtigungen im Chemikaliengesetz – einschließlich der Altstoffregelung in § 16c – sieht die Zustimmung des Bundesrates vor.

Begründung

Da Richtlinien nach Art. 189 EWG-Vertrag nur hinsichtlich des zu erreichenden Zieles verbindlich sind, den Mitgliedstaaten jedoch die Wahl der Form und der Mittel überlassen, kann bei der Umsetzung der Richtlinien auf die Mitwirkung des Bundesrates nicht verzichtet werden.

Die Mitwirkung des Bundesrates wird nicht durch die Mitwirkungsbefugnisse der Einheitlichen Europäischen Akte abgedeckt. Nach geltendem Recht bedarf gem. § 4 Abs. 5 die Rechtsverordnung, mit der das Europäische Altstoffverzeichnis Rechtsverbindlichkeit erlangt, der Zustimmung des Bundesrates. Mit der nunmehr vorgesehenen Formulierung in § 25 entfällt für die Länder die Mitwirkungsmöglichkeit im Regelungsbereich der sog. alten Stoffe.

Darüber hinaus haben die Verfahren zur Umsetzung der entsprechenden EG-Richtlinien im Rahmen der Altölverordnung vom 27. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2335) sowie der PCB-Verbotsverordnung gezeigt, daß die aktive Mitwirkung des Bundesrates einen erheblichen Beitrag geleistet hat, die EG-Richtlinien überhaupt in nationales Recht umzusetzen. Der Verweis in der Begründung zu § 25 auf die Mitwirkungsmöglichkeiten der Einheitlichen Europäischen Akte geht fehl, da es sich dabei um Mitwirkungsmöglichkeiten bei EG-Richtlinien selbst handelt. Davon zu unterscheiden und anders zu bewerten ist deren Umsetzung in nationales Recht. Für die Bundesländer sind diese Mitwirkungsmöglichkeiten im Bundesratsverfahren unverzichtbar.

Dem Vorschlag, § 25 Abs. 2 zu streichen, wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß als Folgeänderung aus redaktionellen Gründen in § 25 Abs. 1 die Absatzbezeichnung gestrichen wird.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

71. Zu Artikel 1 Nr. 36 (§ 25a)

In Artikel 1 Nr. 36 ist § 25a wie folgt zu fassen:

„§ 25a
Kosten

(1) Für die Amtshandlungen nach diesem Gesetz und den zur Durchführung dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie nach EG-Verordnungen im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 sind Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze für Amtshandlungen der nach diesem Gesetz zuständigen Bundesbehörden näher zu bestimmen. Für die Erhebung der Kosten für andere als in Satz 1 genannte Amtshandlungen gilt Landesrecht.

(3) Die dem Auskunftspflichtigen durch die Entnahme von Proben oder durch Messungen entstehenden eigenen Aufwendungen hat er selbst zu tragen.“

Begründung

In Absatz 1 wird klargestellt, daß auch die Amtshandlungen, die aufgrund von Rechtsverordnungen auf der Grundlage des Chemikaliengesetzes sowie von EG-Verordnungen i.S. des § 21 Abs. 2 Satz 1 Chemikaliengesetz vorgenommen werden, kostenpflichtig sind. Der bisherige Absatz 2 Satz 1, der die Kostenpflicht bei Überwachungsmaßnahmen nur für Beanstandungsfälle vorsah, sollte gestrichen werden. Der Anlaß für die Überwachungsmaßnahmen wird durch die Herstellung und Einführung von Chemikalien gesetzt. Wenn der Auskunftspflichtige der Auffassung ist, eine Anordnung sei im Einzelfall unangemessen, muß er hiergegen mit dem zulässigen Rechtsbehelf vorgehen. Es ist jedoch nicht berechtigt, daß die anordnende Behörde und damit die Allgemeinheit die Kosten für rechtmäßig angeordnete Ermittlungen und Prüfungen trägt. Es soll deshalb den Ländern überlassen bleiben, ob und inwieweit sie für die Tätigkeit der Überwachungsbe-

Zu Nummer 71

Die Bundesregierung prüft den Vorschlag des Bundesrates. Sie wird dabei den gleichartigen Vorschlag zu den verwaltungskostenrechtlichen Vorschriften im Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einbeziehen (BR-Drucks. 155/89 — Beschluß — vom 12. Mai 1989). Die Bundesregierung wird sodann im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsvorhabens Stellung nehmen.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

hörden Gebühren auch bei Nichtbe-
anstandung erheben wollen.

**72. Zu Artikel 1 Nr. 37 (§ 26 Abs. 1
Nr. 1)**

In Artikel 1 Nr. 27 Buchstabe a
Doppelbuchstabe aa Dreifachbuch-
stabe bbb
sind die Worte „oder einführt“
zu streichen.

Begründung

Im Hinblick auf § 4 Abs. 2 ist
eine Bußgeldbewehrung des Einfüh-
rens von Stoffen vor Ablauf der
Anmeldefrist nach wie vor ange-
zeigt.

Zu Nummer 72

Dem Vorschlag wird mit der Maßgabe
zugestimmt, daß aus redaktionellen
Gründen auch das Komma nach dem Wort
„einführt“ gestrichen wird.

**73. Zu Artikel 1 Nr. 37 (§ 26 Abs. 1
Nr. 11)**

In Artikel 1 Nr. 37 Buchstabe a
Doppelbuchstabe mm sind in § 26
Abs. 1 Nr. 11 Satz 1

- a) nach dem Wort „Verordnungen“
die Worte „der Europäischen
Gemeinschaften“
einzufügen,
- b) das Wort „nach“
durch die Worte „im Sinne des“
zu ersetzen.

Begründung

zu a)
Klarstellung des Gewollten.

zu b)
Die Bezeichnung „nach § 21 Abs. 2
Satz 1“ erweckt den Eindruck, als
würden die genannten Verordnungen
aufgrund einer in § 21 Abs. 2
Satz 1 enthaltenen Verordnungser-
mächtigung erlassen. § 21 Abs. 2
Satz 1 enthält jedoch selbst
keine Ermächtigung zum Erlaß von
Verordnungen, sondern verweist
lediglich auf Verordnungen der
Europäischen Gemeinschaften. In
Anlehnung an die übliche Gestal-
tung vergleichbarer Regelungen,
insbesondere an die in der Be-
gründung zum Entwurf zitierte
Vorschrift des § 36 Abs. 4 des
Gesetzes zur Durchführung der
Gemeinsamen Marktorganisationen,
ist das Wort „nach“ durch die
Worte „im Sinne des“ zu ersetzen.

Zu Nummer 73

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

74. Zu Artikel 1 Nr. 38 (§ 27)

Artikel 1 Nr. 38 ist wie folgt zu fassen:

„38. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 Buchstabe b, auch in Verbindung mit Satz 3“ ersetzt durch die Verweisung „§ 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 Buchstabe b oder Nr. 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2, 3 oder 4“.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer durch eine in Absatz 1 oder eine in § 26 Abs. 1 Nr. 1, 4, 5, 8 Buchstabe b, Nr. 10 oder 11 bezeichnete Handlung das Leben oder die Gesundheit eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert gefährdet.“

Begründung zu a)

Die Straßblankettvorschrift des § 27 Abs. 1 Nr. 1 i.d.F. des im Entwurf vorgeschlagenen Artikels 1 Nr. 38 erfaßt Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse im Sinne des § 19 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 nicht (§ 17 Abs. 3). Entsprechendes gilt für Stoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse nach § 17 Abs. 4. Demnach wären bezüglich dieser Stoffe die Gebots- und Verbotsnormen einer Rechtsverordnung nach § 17 Abs. 3 (mit Verweisung auf § 19 Abs. 2 Nr. 2 bis 4) oder Abs. 4 weder bußgeld- noch strafbewehrt. Diese Strafbarkeitslücke soll durch die vorgeschlagene Ergänzung der Verweisung geschlossen werden.

Begründung zu b)

Es ist sachgerecht, auch für die dem § 26 Abs. 1 Nr. 11 zuzuordnenden Handlungen unter den Vor-

Zu Nummer 74

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

aussetzungen des § 27 Abs. 2 eine erhöhte Strafsanktion vorzusehen.

75. Zu Artikel 1 Nr. 39 (§ 27b — neu —)**Zu Nummer 75**

In Artikel 1 Nr. 39 ist nach § 27a folgender § 27b einzufügen:

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

„§ 27b
Einziehung

Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach § 27 oder eine Ordnungswidrigkeit nach § 26 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5, 7, 10 oder 11 bezieht, können eingezogen werden. § 74a des Strafgesetzbuches und § 23 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.“

Begründung

Die vorgeschlagene Ergänzung schafft die Möglichkeit, bei bestimmten Ordnungswidrigkeiten die Beziehungsgegenstände einzuziehen. Ferner wird die Möglichkeit geschaffen, im Falle von Strafrechtsverletzungen und Ordnungswidrigkeiten, in denen die Einziehung der Beziehungsgegenstände zulässig ist, auch täterfremdes Eigentum einzuziehen.

76. Zu Artikel 1 Nr. 42 (Anhang 1)**Zu Nummer 76**

In Artikel 1 Nr. 42

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

a) sind die Eingangsworte wie folgt zu fassen:

„Dem Gesetz werden die Anhänge 1 und 2 zu diesem Gesetz angefügt:“

b) ist das Wort
„Inhaltsverzeichnis“
durch das Wort
„Inhaltsübersicht“
zu ersetzen.

Begründung

a) Klarstellende Änderung.
b) Vereinheitlichung der Begriffe.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

77. Zu Artikel 1a (neu)

Nach Artikel 1 ist folgender
Artikel 1a einzufügen:

„Artikel 1a

Änderung der
Reichsversicherungsordnung

Nach § 714 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird folgender § 714a eingefügt:

„§ 714a

Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung und deren Verbände sind berechtigt, die nach diesem Gesetz erhobenen Daten zu Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen zu speichern, zu verändern, zu nutzen, zu löschen und untereinander auszutauschen, sowie an die für den Vollzug des Chemikaliengesetzes zuständigen Behörden zu übermitteln. Angaben, die ein Betriebs- oder ein Geschäftsgeheimnis darstellen, sind auf Antrag des Mitgliedsunternehmens als vertraulich zu kennzeichnen, wenn es begründet darlegt, daß ihre Verbreitung ihm betrieblich oder geschäftlich schaden könnte.“

Begründung

Artikel 1a ergänzt die vorgeschlagene Regelung zu § 21 Abs. 7. Die enge Zusammenarbeit zwischen den für den Vollzug des Chemikaliengesetzes zuständigen Behörden und den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung soll dadurch verbessert werden, daß auch diesen die Befugnis eingeräumt wird, bei ihrer Aufgabenwahrnehmung gewonnene Daten an die zuständigen Behörden zu übermitteln.

78. Zu Artikel 3

Artikel 3 ist wie folgt zu fassen:

„Artikel 3

1. Die Verordnung über gefährliche Stoffe vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470), geändert

Zu Nummer 77

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 78

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

durch Verordnung vom 16. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2721),
wird wie folgt geändert:

a) § 3 Abs. 1 wird wie folgt
geändert:

aa) Nach Satz 1 wird fol-
gender Satz 2 einge-
fügt:

„Die Verpackungen müs-
sen den zu erwartenden
Beanspruchungen sicher
widerstehen und aus
Werkstoffen hergestellt
sein, die von dem Stoff
oder der Zubereitung
nicht angegriffen wer-
den und keine gefährli-
chen Verbindungen mit
ihnen eingehen.“

bb) Der bisherige Satz 2
wird Satz 3.

b) § 15 Abs. 1 Satz 1 wird wie
folgt gefaßt:

„Gefahrstoffe sind die in
§ 19 Abs. 2 des Chemika-
liengesetzes bezeichneten
Stoffe, Zubereitungen und
Erzeugnisse.“

2. Die auf Nummer 1 beruhenden
Teile der dort geänderten
Verordnung können auf Grund
der jeweils einschlägigen
Ermächtigung in Verbindung mit
diesem Artikel durch Rechts-
verordnung geändert oder auf-
gehoben werden.'

Begründung

Durch die Änderung bleibt die
Möglichkeit erhalten, die geän-
derte Verordnung im Verordnungs-
wege zu ändern.

79. Zu Artikel 4

In Artikel 4 sind nach den Worten
„durch dieses Gesetz“
die Worte
„mit einer Inhaltsübersicht“
einzufügen.

Begründung

Es besteht ein Interesse, daß das
Chemikaliengesetz in seiner Neu-
fassung mit einer Inhaltsüber-
sicht bekanntgemacht wird.

Zu Nummer 79

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

80. Zu Artikel 6

In Artikel 6 sind in Absatz 1

- der Satz 1 wie folgt zu fassen:
„Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.“;
- in Satz 2 die Worte
„und Buchstabe b“
durch die Worte
„, Buchstabe b und Artikel 4“
zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung und notwendige Ergänzung.

Zum Gesetzentwurf im ganzen

81. Der Bundesrat begrüßt ausdrücklich die Absicht der Bundesregierung, durch die Novellierung des Chemikaliengesetzes das Chemikalienrecht soweit zu verbessern, wie dies im Rahmen des z.Z. bestehenden EG-Rechts möglich ist.

Er nimmt den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf zur Novellierung des Chemikaliengesetzes zum Anlaß festzustellen, daß im Zuge der Weiterentwicklung des Chemikalienrechts folgende weitere substantielle Verbesserungen dringend erforderlich sind, um Mensch und Umwelt vor schädlichen Einwirkungen gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse zu schützen, insbesondere sie erkennbar zu machen, sie abzuwenden und ihrem Entstehen vorzubeugen:

- die Kopplung der Anmelde- und Prüfverpflichtungen an die Herstellung eines Stoffes,
- die Senkung der Mengenschwelle für Stoffe, die nur in geringer Menge in Verkehr gebracht werden,
- die Herabsetzung der Mengenschwellen für die Zusatzprüfungen,
- die Ausdehnung der Prüfnachweise für die Grundprüfung auf fruchtschädigende Eigenschaften,

Zu Nummer 80

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummern 81 und 82

(zum Gesetzentwurf im ganzen)

Das geltende EG-Recht läßt die vorgeschlagenen Änderungen — wie im Beschluß des Bundesrates zutreffend ausgeführt wird — nicht zu. Die Bundesregierung wird im Rahmen der Beratungen über die 7. Änderungsrichtlinie prüfen, ob und gegebenenfalls inwieweit die Vorschläge des Bundesrates in die 7. Änderungsrichtlinie eingebracht werden.

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

- die Erweiterung des Prüfprogramms der Grundstufe, insbesondere durch Aufnahme toxikokinetischer Prüfungen und Ausweitung der ökotoxikologischen Prüfungen.

82. Soweit die Umsetzung der Punkte aufgrund z.Z. bestehender verbindlicher Vorschriften des EG-Rechts nicht möglich ist, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, entsprechende Schritte zur Änderung dieser Vorschriften einzuleiten.

Insbesondere bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich bei den Verhandlungen auf EG-Ebene über den Entwurf einer Richtlinie zur 7. Änderung der Richtlinie 67/548/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (7. Änderungsrichtlinie) dafür einzusetzen, daß

- die im Chemikaliengesetz vorgesehenen Mengenschwellen, insbesondere die Mengenschwelle für die Zusatzprüfungen der ersten und zweiten Stufe, deutlich gesenkt werden, mindestens auf $\frac{1}{10}$ der bestehenden Grenzmengen. Nur wenn diese sehr wichtigen zusätzlichen Prüfungen schon beim Erreichen wesentlich geringerer Mengen verbindlich vorgeschrieben werden, kann der Zweck des Gesetzes erreicht werden, über neue Stoffe ausreichende Informationen insbesondere auch zum Schutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz bereitzustellen.
- in die verbindlich vorgeschriebenen Prüfungen der Grundprüfung auch die Prüfung auf fruchtschädigende Wirkungen einbezogen werden. Alle bisher im Rahmen der Grundstufe vorgesehenen Prüfungen berücksichtigen diese Eigenschaft nicht; gerade aber im Hinblick auf einen vorbeugenden Gesundheitsschutz und den ausreichenden Schutz von werdenden Müttern und ihrer Leibesfrucht am Arbeitsplatz sind Kenntnisse darüber unverzichtbar.
- in die Unterlagen, die bei der Anmeldung verbindlich vorzule-

Stellungnahme des Bundesrates

Gegenäußerung der Bundesregierung

gen sind, auch das „Sicherheitsdatenblatt“ aufgenommen wird. Angaben über Merkmale und Eigenschaften gefährlicher Stoffe sowie Empfehlungen über Vorsichtsmaßnahmen bei der Verwendung und über Sofortmaßnahmen bei Unfällen, die über die vorgeschriebene Kennzeichnung hinausgehen, und als Sicherheitsdatenblatt vom Hersteller oder Importeur an den Verwender weitergegeben werden, sind ein wichtiges Instrument zur Information, um den Schutz der Arbeitnehmer bei der Verwendung von Stoffen sicherzustellen. Nur wenn das Sicherheitsdatenblatt als Bestandteil der Anmeldeunterlagen von den Bewertungsstellen ebenfalls geprüft wird und von dort ggf. auf seine Nachbesserung gedrängt wird, kann sichergestellt werden, daß die darin enthaltene Information ausreicht, um den Schutz der Arbeitnehmer am Arbeitsplatz zu gewährleisten. Es muß darüber hinaus von den Bewertungsstellen geprüft werden, ob die Identität der gefährlichen Hilfsstoffe und Verunreinigungen im Sicherheitsdatenblatt ausreichend berücksichtigt worden ist.

83. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im Rahmen des neuen Produkthaftungsrechts die Verantwortlichkeit der Hersteller und Einführer für gefährliche Stoffe sowie für Zubereitungen und Erzeugnisse, die solche Stoffe enthalten oder freisetzen können, unabhängig von den Prüfpflichten nach dem Chemikaliengesetz durch die Einführung einer verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung zu erhöhen. Dadurch würde insbesondere die Bereitschaft der Hersteller und Einführer erhöht werden, bestimmten Verdachtsmomenten für gefährliche Eigenschaften intensiver nachzugehen, auch wenn aufgrund der sonstigen Vorschriften nach dem Chemikaliengesetz hierzu keine Verpflichtung besteht.

Insgesamt würde der Schutz der Arbeitnehmer und der Verbraucher vor gefährlichen Stoffen durch

Zu Nummer 83 (Verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung)

Dem Anliegen des Bundesrates wird bereits durch den Regierungsentwurf eines Gesetzes über die Haftung für fehlerhafte Produkte (BT-Drucksache 11/2447) Rechnung getragen. Der Entwurf sieht eine verschuldensunabhängige Haftung eines Herstellers für den Fall vor, daß durch einen Fehler seines Produktes ein Mensch getötet, an Körper oder Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt wird. Produkte im Sinne des Produkthaftungsgesetzes sind auch chemische Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse. Fehlerhaft ist ein solches Produkt beispielsweise dann, wenn es unzutreffend gekennzeichnet ist oder ein beigefügtes Sicherheitsdatenblatt keine hinreichenden Angaben enthält. Solche Angaben beruhen auf Prüfungen der Chemikalien, die unabhängig von den Prüfanforderungen des Chemikaliengesetzes von der Industrie durchgeführt werden

Stellungnahme des Bundesrates

die Einführung einer solchen verschuldensunabhängigen Gefährdungshaftung deutlich weiter verbessert.

84. Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, im Zuge der Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes die Möglichkeiten des EWG-Vertrages in vollem Umfang auszuschöpfen, um sicherzustellen, daß
- das auf nationaler Ebene erreichte Schutzniveau im Bereich des stoffbezogenen Gesundheits-, Arbeits- und Umweltschutzes erhalten bleibt und nicht durch Regelungen ersetzt wird, die einen Rückschritt gegenüber den geltenden Vorschriften darstellen,
 - das bisher auf nationaler Ebene erreichte Schutzniveau weiter entwickelt werden kann,
 - die im Hinblick auf wissenschaftliche Erkenntnisse gebotenen Maßnahmen zum Schutz von Mensch und Umwelt durchgesetzt werden können.
85. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, ihm aufgrund der Belastung von Nord- und Ostsee und der Kontamination von Klärschlämmen durch gefährliche Stoffe und Zubereitungen sowie deren Zersetzungsprodukte zu berichten,
- welche der im Chemikaliengesetz verankerten Prüfnachweise für eine Bestimmung der Wasser- bzw. Abwasserverträglichkeit von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen geeignet sind und
 - welche Erkenntnislücken zur Beurteilung der Wasser- bzw. Abwasserverträglichkeit von Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen trotz der im Rahmen des Chemikaliengesetzes oder anderer rechtlicher Regelungen gewonnenen Informationen bestehen.
86. Der Bundesrat bittet, anläßlich der Novellierung des Chemikaliengesetzes zu prüfen, ob und gegebenenfalls mit welchen Voraussetzungen hier die gesetzlichen

Gegenäußerung der Bundesregierung

und diese gesetzlichen Anforderungen zum Teil übersteigen können.

Zu Nummer 84 (Schutzniveau im Europäischen Binnenmarkt)

Es ist die Politik der Bundesregierung, das bisher im Bereich des stoffbezogenen Gesundheits-, Arbeits- und Umweltschutzes — und auch in anderen Bereichen des Umweltschutzes — erreichte Schutzniveau im Rahmen des Europäischen Binnenmarktes zu erhalten und weiterzuentwickeln und die zum Schutz von Mensch und Umwelt gebotenen Maßnahmen durchzusetzen. Sie wird diese Politik auch weiterhin verfolgen.

Zu Nummer 85 (Prüfnachweise über Wasser- bzw. Abwasserverträglichkeit)

Die Bundesregierung wird dem Bundesrat den erbetenen Bericht zur Verfügung stellen und den Deutschen Bundestag darüber unterrichten.

Zu Nummer 86 (Gefahrstoffdatenbank beim Umweltbundesamt)

Die Bundesregierung hat die aufgeworfenen Fragen und Anregungen geprüft

Stellungnahme des Bundesrates

Grundlagen für eine Gefahrstoffdatei zur wirksamen Gefahrenabwehr und Schadensbekämpfung beim Umweltbundesamt in Berlin zu schaffen sind. Der Hersteller oder Einführer ist zu verpflichten, die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Es ist rechtlich sicherzustellen, daß die zentral geführten Daten auch bei dezentralen Dateien abgerufen werden können.

Begründung

Zur wirksamen Gefahrenabwehr und Schadensbekämpfung ist es erforderlich, daß den Stellen der Gefahrenabwehr, insbesondere den Stellen der Polizei und des Brand- und Katastrophenschutzes, der Zugriff auf eine ständig aktualisierte und umfassende Gefahrstoffdatei, die auch dezentral zur Verfügung stehen muß, ermöglicht wird. Nur so können gravierende Gefahren bei Gefahr-
gutunfällen bzw. Unfällen in Chemiebetrieben schnell und effektiv bekämpft werden. Die Erhebung, Abschottung, Speicherung und Übermittlung von Daten sowie die Herstellung des bereichsspezifischen Verwendungszusammenhangs bedarf einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage.

Gegenäußerung der Bundesregierung

und, soweit es unter Beachtung verfassungsrechtlicher Kompetenzregelungen möglich ist, dem Anliegen des Bundesrates durch den Vorschlag zu Nr. 62 Rechnung getragen. Die Errichtung einer zentralen Stoffdatei beim Umweltbundesamt in Berlin für Bundeszwecke außerhalb des rechtlichen Rahmens des Chemikaliengesetzes wird dadurch nicht ausgeschlossen.

Bußgeldvorschriften

Die Bundesregierung wird im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens prüfen, wie die Bußgeldvorschriften an die vorgeschlagenen Änderungen des Regierungsentwurfs anzupassen sind.

Kosten und Auswirkungen auf das Preisniveau

Soweit den Vorschlägen des Bundesrates im Entwurf der Gegenäußerung zugestimmt wird, handelt es sich ganz überwiegend um Änderungen von kostenneutralen Vorschriften bzw. Verordnungsermächtigungen. Da nicht abzusehen ist, ob und in welchem Umfang von diesen Vorschriften Gebrauch gemacht werden wird, kann nicht vorhergesehen werden, ob und ggfs. in welchem Umfang zusätzliche Kosten entstehen. Dies gilt entsprechend für die Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau.

